

INTERNATIONAL

EPRA

Europäische Plattform der Regulierungsbehörden:
19. Tagung in Stockholm 2

EUROPARAT

Parlamentarische Versammlung:
Neue Entschließung übt Kritik an
der Medienkonzentration in Italien 3

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Einigung zu Richtlinie
über unlautere Geschäftspraktiken 3

Europäische Kommission: TV2 muss überschüssige
staatliche Ausgleichsleistungen zurückzahlen 4

NATIONAL

AT-Österreich: Elektronische Medien sollen
im Mediengesetz berücksichtigt werden 5

Schlichtungsvereinbarung mit ORF aufgekündigt 5

Beschlüsse des ORF-Stiftungsrats 5

BA-Bosnien-Herzegowina:
RAK will das Watershed-Prinzip durchsetzen 6

CH-Schweiz: Abschluss der bilateralen
Verhandlungen II ermöglicht der Schweiz
erneuten Zugang zum MEDIA Programm 6

In-Kraft-Treten neuer Regelungen
mit Blick auf Parallelimporte audiovisueller Werke 6

DE-Deutschland:
Automatischer Werbeblocker rechtmäßig 7

Anforderungen an Navigatoren 7

ES-Spanien: Rechtsverordnungen über die Schaffung
öffentlich-rechtlicher Regionalfernsekanäle in der
Extremadura, auf den Balearen und in Asturien 8

Neue Rechtsverordnung zum nationalen
technischen Plan für terrestrisches Lokalfernsehen 8

Audiovisuelle Politik der neuen Regierung 9

FR-Frankreich: DVD-Kopierschutzsystem
bei Verbrauchern umstritten 9

Rechtmäßigkeit der Verordnung
über die Must-Carry-Anwendungsbedingungen
des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T)
in Kabelnetzen 10

Der *Conseil Constitutionnel*
äußert sich zum Gesetz über das Vertrauen
in die digitale Wirtschaft 10

Definition des audiovisuellen Werks -
Antwort des CSA 11

GB-Vereinigtes Königreich: Regulierungsbehörde
gibt Leitfaden für die Überprüfung des öffentlichen
Interesses bei Medienzusammenschlüssen heraus 11

Regulierungssystem
für Rundfunkwerbeinhalte geändert 12

HR-Kroatien: Mediengesetz ohne Einschränkungen
der Eigentumskonzentration? 12

HU-Ungarn: Änderung des Strafgesetzbuches
durch das Verfassungsgericht annulliert 13

IT-Italien: Verordnung zur Unterstützung
der italienischen Filmindustrie wird zum Gesetz 13

Koregulierung zur Sicherung
von Pluralismus im lokalen Rundfunk 13

NO-Norwegen: Mehrwertsteuer auf Kinokarten
stärkt Cashflow der Produzenten 14

RO-Rumänien: Informierung der Öffentlichkeit
und Pluralismus 14

SK-Slowakische Republik: Gemeinsamer
Regulierer für elektronische Kommunikation? 15

US-Vereinigte Staaten: Der Senat und
das Bundesgericht blockieren Liberalisierung
der Vorschriften für Gemeinschaftseigentum und
Eigentumsverflechtungen durch die FCC 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

EPRA

Europäische Plattform der Regulierungsbehörden: 19. Tagung in Stockholm

Am 3. und 4. Juni 2004 richteten die schwedische Rundfunkkommission und die Schwedische Behörde für Radio und Fernsehen gemeinsam das 19. Treffen der Europäischen Plattform der Regulierungsbehörden (EPRA) aus.

Diskutiert wurde der Schutz der Privatsphäre in seiner Abgrenzung zum öffentlichen Informationsinteresse. Dabei wurde auch auf die Schwierigkeiten des Schutzes der Privatsphäre im Zusammenhang mit über das Internet verbreiteten Inhalten erörtert. Hinterfragt wurde zudem, wer für den Schutz der Privatsphäre zuständig ist und auf welche Medien (Presse, Fernsehen, Internet) sich diese Zuständigkeit jeweils bezieht. Die Zuständigkeit liegt entweder bei Selbstregulierungsinstanzen (z. B. Presserat) oder staatlichen Regulierungsbehörden und ist teilweise nach Medien zugeordnet.

Die EPRA Arbeitsgruppe „Digitales terrestrisches Fern-

sehen“ stellte ihren Bericht zum derzeitigen Stand der Entwicklung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DTT) in Europa vor. Die Arbeitsgruppe wurde von der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (AGCOM), der italienischen Regulierungsbehörde, geführt. Basierend auf den Angaben von 29 EPRA-Mitgliedern untersuchte die Arbeitsgruppe insbesondere (1) die in den Ländern bereits zugewiesenen digitalen Kapazitäten, (2) finanzielle Ressourcen, (3) die gestaltende Rolle der Rundfunkveranstalter sowie (4) Einschränkungen und Verpflichtungen bei der Einführung des DTT. Sie kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Die Existenz digitalen Fernsehens hat eine positive Auswirkung auf die Etablierung des DTT.
- In den meisten Ländern nehmen öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter bei der Entwicklung zu DTT eine Schlüsselrolle ein.
- Die Übergangsmodelle folgen entweder dem Modell „frei empfangbar“ oder dem Modell „Grundgebühr“.
- Der Übergang zu DTT kann vor allem durch ein Abschaltedatum für analoges Fernsehen wirksam gefördert werden.
- Die nationalen Regulierungsbehörden spielen beim Übergang zu DTT eine wichtige Rolle.
- Soweit Länder ihre öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter in den Prozess eingebunden haben, hat sich dies positiv ausgewirkt. Das Gleiche gilt für Länder mit Rundfunkveranstaltern, die Bereitschaft zeigten, entsprechende Verantwortung zu übernehmen.
- Veranstalter terrestrischen Rundfunks werden zu Netzbetreibern und fallen damit unter die Regeln des EG Kommunikationsrechts.
- Konvergierte Regulierungsbehörden sind beim Umgang mit dem Übergang zu DTT gegenüber Regulierungsbehörden traditioneller Ausrichtung im Vorteil.

In zwei Arbeitsgruppen wurden außerdem Aspekte des Jugendschutzes im Hinblick auf die Klassifizierung von Fernsehinhalten sowie – erstmals – die Regulierung des Radios diskutiert. Bei der Regulierung des Radios standen vor allem die Erhaltung lokaler Programme sowie der Übergang zu digitalem Radio im Vordergrund. ■

Susanne Nikoltchev
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

• EPRA-Pressemitteilung zur 19. Tagung, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9129> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9130> (FR)
EN-FR

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an:
IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Boris Müller – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Catherine Vacherat – Gillian Wakenhut – Sandra Wetzel

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Druck: NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

Layout: Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2004, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

EUROPARAT

Parlamentarische Versammlung: Neue Entschließung übt Kritik an der Medienkonzentration in Italien

Am 24. Juni 2004 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) ihre Entschließung 1387 (2004) mit dem Titel „Die Monopolisierung der elektronischen Medien und der eventuelle Machtmissbrauch in Italien“ gefasst.

Ausgangspunkt der Entschließung ist, dass die „Konzentration politischer, wirtschaftlicher und medialer Macht“ in den Händen des italienischen Ministerpräsidenten Silvio Berlusconi den Pluralismus in den Medien, wie er durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird, gefährdet. Sie kritisiert, dass mehrere italienische Regierungen in Folge daran gescheitert seien, die anhaltenden Konflikte zwischen politischen Interessen und Interessen der Medien (eigentümer) mit gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen wirksam zu lösen.

Inbesondere wird darauf hingewiesen, dass einer der Kernvorschläge des Frattini-Gesetzentwurfs (einer der derzeit vorliegenden Gesetzentwürfe), nämlich dass die Verantwortung nur bei den Managern (der Unternehmen) liegen sollte und nicht bei den Eigentümern, den viel beachteten Interessenkonflikt um den italienischen Ministerpräsidenten nicht zufrieden stellt. Der italienische Fernsehmarkt sei praktisch ein Duopol geworden, da Mediaset, ein Unternehmen des Ministerpräsidenten, und die RAI, der öffentlich-rechtlichen Sender, „zusammen über etwa 90 % der Fernsehzuschauer und über mehr als drei Viertel der Ressourcen in dem Sektor verfügen“ – eine Situation, die Anlass zu kartellrechtlichen Bedenken gibt. Weitere Details über die Zusammensetzung dieses Duopols finden sich in

Absatz 5 des Beschlusses und in dem ausführlichen Bericht mit dem gleichen Titel, auf dem die Entschließung basiert.

Skeptisch ist die Parlamentarische Versammlung gegenüber der Prognose, das kürzlich verabschiedete Gasparri-Gesetz (siehe 2004-6: 12) werde „einfach durch die Vervielfachung der Fernsehkanäle im Zuge der Digitalisierung“ mehr Pluralismus garantieren. Missbilligend wird vermerkt, dass das neue Gesetz es „Mediaset offenkundig erlaubt, sogar noch weiter zu expandieren, da es den Anbietern die Möglichkeit bietet, ein Monopol auf einem bestimmten Sektor zu haben, ohne die kartellrechtliche Grenze für das gesamte integrierte Kommunikationssystem jemals zu erreichen“.

Darüber hinaus weist die Parlamentarische Versammlung darauf hin, dass die bestehende Situation der RAI nicht den Prinzipien der Unabhängigkeit entspricht, die in ihrer Empfehlung 1641 (2004) zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk (siehe IRIS 2004-3: 3) festgelegt sind, und dass dieser Zustand daher beseitigt werden sollte.

Die Entschließung fordert das italienische Parlament unter anderem auf, die bereits kritisierten Interessenkonflikte umgehend durch geeignete gesetzliche Maßnahmen zu lösen und – mit gesetzgeberischen oder anderen rechtlichen Mitteln – sicherzustellen, dass die Medien im Sinne der Erklärung des Ministerkomitees über die Freiheit der politischen Diskussion in den Medien von politischer Einflussnahme frei bleiben (siehe IRIS 2004-3: 3). Außerdem fordert die Entschließung das italienische Parlament zur Änderung des Gasparri-Gesetzes auf, um die Prinzipien der Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R (99) 1 über die Maßnahmen zur Förderung des Pluralismus in den Medien (siehe IRIS 1999-2: 5) umzusetzen, und zwar vor allem durch (a) „Vermeidung der Entstehung beherrschender Stellungen auf den relevanten Märkten innerhalb des integrierten Kommunikationssystems“, (b) „Einführung spezifischer Maßnahmen, um das bestehende Duopol von RAI und Mediaset zu beenden“, und (c) „Einführung spezifischer Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Digitalisierung inhaltliche Vielfalt garantiert“.

Die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung fordert die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht des Europarats (Venedig-Kommission) zu einer Stellungnahme über die Vereinbarkeit des Gasparri-Gesetzes und des Frattini-Gesetzentwurfs mit den Standards des Europarats (insbesondere der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) in Bezug auf die freie Meinungsäußerung und den Pluralismus in den Medien auf.

Ferner verweist die Entschließung darauf, dass auch andere internationale Einrichtungen, darunter das Europäische Parlament (siehe IRIS 2004-6: 6) und der OSZE-Repräsentant für die Freiheit der Medien, kürzlich ihre Bedenken hinsichtlich des Pluralismus in den italienischen Medien zum Ausdruck gebracht haben. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Monopolisierung der elektronischen Medien und eventueller Machtmissbrauch in Italien, Beschluss 1387 (2004) (vorläufige Ausgabe), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 24. Juni 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9182> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9183> (FR)

● **Monopolisierung der elektronischen Medien und eventueller Machtmissbrauch in Italien, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung (Berichterstatter: Paschal Mooney), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 3. Juni 2004, Dok. 10195 (siehe auch die Stellungnahme des Ausschusses für rechtliche Angelegenheiten und Menschenrechte (Berichterstatter: Abdülkadir Ates), 22. Juni 2004, Dok. 10228), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9184> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9185> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Einigung zu Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Der Rat der Europäischen Union hat eine politische Einigung über seine gemeinsame Position zum Entwurf für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken erzielt, den die Kommission im Juni 2003 vorgeschlagen hatte (siehe IRIS 2003-8: 5). Die Richtlinie sieht eine vollständige Harmonisierung in Bezug auf unlautere Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt vor. Ziel der Richtlinie ist es, EU-weit geltende Regeln festzulegen, mit denen unlautere Geschäftspraktiken festgestellt werden können. Sie definiert daher einen begrenzten Bereich „harter“ Praktiken, die EU-weit verboten sind. Damit bleibt den Unternehmen Spielraum, um innovativ zu sein und neue lautere Geschäftspraktiken zu entwickeln. Die Richtlinie unterstützt daher die Vorteile des Binnenmarkts, indem sie die Rechte der Verbraucher klarer fasst und den grenzüberschreitenden Handel erleichtert.

Die Richtlinie legt zwei allgemeine Bedingungen für die Entscheidung fest, ob eine Praxis unlauter ist. Die Praxis ist unlauter, wenn sie den Anforderungen der beruflichen Sorg-

faltspflicht widerspricht oder wenn sie das Verbraucherverhalten stark verzerrt. Der Rat stimmte zu, dass als Maßstab für die Bewertung der Wirkung einer Geschäftspraxis generell der „Durchschnittsverbraucher“ herangezogen wird. Die Richtlinie definiert zudem zwei spezifische Kategorien unlauterer Geschäftspraktiken, nämlich „irreführende“ und „aggressive“ Praktiken. Die relevanten Bestimmungen der Richtlinie über irreführende Werbung (Richtlinie 84/450/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/55/EG) wurden daher in diese Richtlinie übernommen. Schließlich werden im Anhang zu der Richtlinie spezifische Kategorien unlauterer Geschäftspraktiken aufgeführt, die unter allen Umständen verboten sind.

Die Mitgliedstaaten haben nach dieser Richtlinie zu gewährleisten, dass die Vorschriften über unlautere Geschäftspraktiken durchgesetzt werden und Gewerbetreibende in ihrem Rechtsgebiet, die dagegen verstoßen, bestraft werden.

Der Rat hat die Herkunftslands-Klausel aus der Richtlinie gestrichen (siehe IRIS 2003-8: 5), weil andere Bestimmungen der Richtlinie eine maximale Harmonisierung garantieren.

Stef van Gompel

Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Die Richtlinie wird zur zweiten Lesung an das Europäische Parlament weitergeleitet, sobald sie formal vom Rat verabschiedet wurde.

● „Kommission begrüßt Einigung im Rat zu unlauteren Geschäftspraktiken: EU verbietet aggressives Marketing“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. Mai 2004, IP/04/658, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9156>

● „Kommission begrüßt Einigung über die Bekämpfung unseriöser Geschäftemacher durch Schaffung eines EU-weiten Netzwerks zur Durchsetzung des Verbraucherrechts“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 18. Mai 2004, IP/04/655, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9159>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: TV2 muss überschüssige staatliche Ausgleichsleistungen zurückzahlen

Am 5. April 2000 brachte die kommerzielle dänische Fernsehgesellschaft TvDanmark eine Beschwerde bei der EU-Kommission vor, in der sie anführte, der Finanzierungsplan des dänischen Staates zugunsten der öffentlich-rechtlichen dänischen Anstalt TV2 im Zeitraum 1995-2002 sei als staatliche Beihilfe zu betrachten, die gegen Artikel 87(1) des Amsterdamer EG-Vertrags verstoße, ungeachtet der Einschränkungen aus Artikel 87(2) und (3) des Vertrags.

Der dänische Sender TV2 ist eine staatliche GmbH, die landesweit unter dem Namen TV2/DANMARK A/S tätig ist. Die Gesellschaft nimmt öffentlich-rechtliche Verpflichtungen wahr. Dafür ist TV2 berechtigt, vom Staat für die Übernahme dieser Aktivitäten Ausgleichszahlungen zu erhalten. Der Sender wurde gemäß Gesetz Nr. 438 vom 10. Juni 2003 über TV2/DANMARK A/S, welches nach dem Medienabkommen 2002-06 (siehe IRIS 2003-7: 8) verabschiedet wurde, in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Diese Rundfunkgesellschaft hat nach dem *radio- og fjernsynsloven* (Hörfunk- und Fernsehgesetz) Nr. 1052 vom 17. Dezember 2002, Abschnitt 38a (siehe IRIS 2003-2: 7) die Befugnis, öffentlich-rechtliche Aktivitäten auszuüben.

Die Klägerin brachte vor, die Maßnahmen zur Finanzierung von TV2 hätten dieser Rundfunkgesellschaft gewisse Vorteile eingebracht, die sie von Kosten, die üblicherweise aus ihrem Budget zu decken gewesen wären, befreit hätte. Da die Wettbewerber, d. h. die kommerziellen Rundfunkveranstalter nicht die gleichen Zuwendungen erhielten, seien diese Maßnahmen wettbewerbsverzerrend. Zudem scheine der Handel zwischen Mitgliedsstaaten betroffen, da TvDanmark, das nicht die gleichen Mittel erhalte, jedoch gewisse öffentlich-rechtliche Verpflichtungen auf dem dänischen Hoheitsgebiet zu übernehmen habe, und TV2/DANMARK A/S Wettbewerber auf dem EU-Binnenmarkt und auf internationalen Märkten seien.

Am 21. Januar 2003 informierte die Kommission Dänemark über ihre Entscheidung, ein Verfahren in Bezug auf die Maßnahmen, durch die der Staat die Aktivitäten von TV2 finanziert hatte, gemäß Artikel 88(2) des EG-Vertrags einzuleiten und forderte den dänischen Staat zu einer Stellungnahme auf (siehe Amtsblatt C 59/2 vom 14. März 2003, Aid C 2/03 (ex NN 22/02) (2003/C 59/02) und IRIS 2003-2: 3).

Elisabeth Thuesen

Rechtsabteilung
Copenhagen Business
School

● Kommissionens beslutning af 19.5.2004 C 2/2003 (ex NN 22/2002) om Danmarks foranstaltninger til fordel for TV2/DANMARK (Kommissionsbeschluss vom 19. Mai 2004 C 2/2003 (ex NN 22/2002) zu Maßnahmen Dänemarks zugunsten von TV2/DANMARK), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9136>

DA

● „EU-Kommission: Dänischer Fernsehsender muss überschüssige Finanzhilfen für seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag zurückzahlen“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/666 vom 19. Mai 2004, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9139>

DA-DE-EN-FR

Der Rat unterstützte auch die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, die die Kommission im Juli 2003 vorgeschlagen hatte (siehe IRIS 2003-8: 5). Diese Verordnung soll ein EU-weites Netzwerk nationaler Durchsetzungsbehörden schaffen, die in der Lage sein werden, koordinierte Maßnahmen gegen unseriöse Geschäftemacher zu ergreifen. Dies wird dazu beitragen, dass skrupellose Geschäftemacher sich der Kontrolle der Verbraucherschutzbehörden künftig nicht mehr dadurch entziehen können, dass sie gezielt Verbraucher in anderen EU-Mitgliedstaaten ansprechen. Das Netzwerk wird seine Arbeit 2006 aufnehmen. Die notwendigen Verfahren, die es dem Rat und dem Europäischen Parlament ermöglichen, den Text so bald wie möglich zu verabschieden, sind eingeleitet. ■

Diese Maßnahmen betrafen Rundfunkgebühren, Kapitalzuwendungen, Befreiung von der Körperschaftsteuer, zins- und tilgungsfreie Darlehen, staatliche Bürgschaften für Betriebsdarlehen, kostenlose landesweite Sendefrequenzen und die Vorteile des Must-Carry-Status. Nach Abschluss ihrer Untersuchung wies die Kommission am 19. Mai 2004 TV2/DANMARK A/S an, circa DKK 628,2 Mio. (EUR 84,4 Mio.) zuzüglich Zinsen an staatlicher Beihilfe aufgrund der unten aufgeführten Gründe zurückzuzahlen.

Die Rundfunkgebühr wurde unter Hinweis auf das Urteil C-83/98 France/Ladbroke Racing gegen die Kommission, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes (ECR) 2000 I, S. 3271, wie auch die Kapitalzuwendungen, die Befreiung von der Körperschaftsteuer, die zins- und tilgungsfreien Darlehen sowie die staatlichen Bürgschaften für Betriebsdarlehen als staatliche Mittel betrachtet.

Werbung und vergleichbare Aktivitäten, zu denen TV2 nach Abschnitt 38c des Hörfunk- und Fernsehgesetzes befugt ist, könnten nach Ansicht der Kommission nicht als Teil der öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten betrachtet werden. Der Must-Carry-Status und die kostenlosen landesweiten Sendefrequenzen wurden jedoch nicht als unzulässiger Vorteil gewertet.

Die Kommission betrachtete die staatlichen Beihilfemaßnahmen als selektiv und wettbewerbsverzerrend, was den Vorschriften von Artikel 87(1) des EG-Vertrags widerspreche. Sie glichen nicht den Nettomehraufwand für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aus und erfüllten nicht alle Bedingungen für eine Ausnahme, wie sie im Altmark-Urteil des Europäischen Gerichtshofes festgelegt wurden (C 280/00, ECR 2003 I, S. 7747).

Darüber hinaus befand die Kommission, der Handel zwischen Mitgliedsstaaten sei betroffen, da Fernsehwerbung grenzüberschreitend und TV2 auf dem internationalen Markt durch die Europäische Rundfunkunion und das Eurovisionsystem tätig sei. Obgleich die öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten TV2 ordnungsgemäß übertragen waren, wurden die staatlichen Beihilfemaßnahmen als nicht mit Artikel 86(2) des EG-Vertrags vereinbar betrachtet, da die Nettokosten für die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen übermäßig ausgeglichen worden seien und der Markt durch Maßnahmen verzerrt worden sei, die für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht erforderlich gewesen wären wie z. B. Maßnahmen zur Senkung der Preise für Werbung. Man befand auch, der dänische Staat sei nicht wie ein marktwirtschaftlich handelnder Privatanleger vorgegangen, als er entschied, die jährlichen überschüssigen Ausgleichszahlungen erneut in TV2 zu investieren.

Aus diesem Grund besagt die Verfügung, dass TV2/DANMARK A/S die staatliche Beihilfe in Höhe von DKK 628,2 Mio. (EUR 84,4 Mio.) zurückzahlen habe, da die förmliche Untersuchung gezeigt habe, dass der Betrag, den TV2/DANMARK A/S im Zeitraum 1995-2002 erhalten habe, die Kosten für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschritten hätten und für die Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von TV2 nicht erforderlich gewesen wären. ■

NATIONAL

AT – Elektronische Medien sollen im Mediengesetz berücksichtigt werden

Die Medienabteilung des Bundeskanzleramtes hat am 8. Juni 2004 einen umfangreichen Gesetzesentwurf zur Änderung des Mediengesetzes vorgelegt.

Das Mediengesetz 1981 gilt für alle Massenmedien, unabhängig von der Art der technischen Verbreitung. Es war daher schon bisher grundsätzlich auf alle elektronischen Medien anwendbar, obwohl es keine spezifischen Bestimmungen für einzelne Medien vorsah. Dies führte jedoch zu Unklarheiten bei der Frage, ob tatsächlich alle Bestimmungen des Mediengesetzes auf Informationen im Internet anwendbar sind. Durch die Nichtberücksichtigung der Besonderheiten des Internets galten überschießende Regulierungen für wenig bedeutsame Veröffentlichungen im Internet, und umgekehrt waren gewisse Bestimmungen des Mediengesetzes für das Internet sachlich nicht gerechtfertigt, beziehungsweise nicht darauf anwendbar.

Der nun vorgelegte Entwurf soll durch die ausdrückliche Berücksichtigung der neuen Medien die genannten Defizite beseitigen. Er enthält viele Neudefinitionen wichtiger Begriffe und auch gänzlich neue Begriffe. Neu ist die Kategorie des „periodischen elektronischen Mediums“, die Rundfunkprogramme, Websites und elektronische Medien, die wenigstens viermal im Jahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet werden, umfasst. Die Inhaber dieser Medien werden nach dem Willen des Bundeskanzleramtes – wie die Medieninhaber anderer periodischer Medien auch – ihre Daten und, wenn sie eine Gesellschaft sind, die Namen der Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 % übersteigt, offen legen müssen. Bei Rundfunkveranstaltern genügt in Zukunft die Offenlegung im Teletext. Betreiber einer Website müssen ihre Daten dauerhaft leicht und

Robert Rittler
*Freshfields
Bruckhaus
Deringer
Wien*

• Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) geändert wird, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9166>

DE

AT – Schlichtungsvereinbarung mit ORF aufgekündigt

Der öffentlich-rechtliche Österreichische Rundfunk (ORF) und der Verband Österreichischer Zeitungen haben am 16. Juni 2003 eine Vereinbarung über Bestimmungen für Werbung in den Fernsehkanälen des ORF abgeschlossen. Der ORF verpflichtete sich darin, besondere Bestimmungen, die die für ihn geltenden gesetzlichen Werbebeschränkungen im Fernsehen näher ausführen (ORF-Werberichtlinien), einzuhalten. Der Verband Österreichischer Zeitungen sagte im Gegenzug zu, jeglichen Streit der Schlichtung zuzuführen, bevor eine Klage aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bei Gericht oder eine Beschwerde aufgrund des ORF-Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde, dem Bundeskommunikationssenat, eingereicht würde. Der ein-

Robert Rittler
*Freshfields
Bruckhaus
Deringer
Wien*

• Pressemitteilung des Verbands Österreichischer Zeitungen vom 24. Mai 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9167>

DE

AT – Beschlüsse des ORF-Stiftungsrats

Auf seiner Plenarsitzung am 17. Juni 2004 hat der Stiftungsrat des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks (ORF) einige bedeutsame Beschlüsse gefasst.

unmittelbar zugänglich machen. Die Impressumspflicht soll auf elektronische Newsletter, nicht aber auf in Massen versendete E-Mails ausgedehnt werden.

Websites, die allein der privaten Selbstdarstellung dienen, sollen Erleichterungen entsprechend ihrer geringen publizistischen Bedeutung erfahren: Die Bestimmungen über die Gegendarstellung und die nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens sollen auf sie nicht anzuwenden sein. Derartige Websites werden auch von der Pflicht zur Veröffentlichung der grundlegenden Richtung und der Beteiligungen an anderen Medienunternehmen ausgenommen werden.

Bisher waren Anträge auf Entschädigung für eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem Medium auf sechs Monate nach Beginn der Verbreitung befristet. Dadurch entstand bei Rechtsverletzungen auf einer Website das Problem, dass der Antragsgegner oftmals behaupten konnte, er hätte den Inhalt schon vor mehr als sechs Monaten im Internet zugänglich gemacht, und die Antragsfrist sei daher verstrichen. Der Antragsteller hatte praktisch keine Möglichkeit, das Gegenteil zu beweisen. Durch die geplante Novelle soll im Fall einer Verbreitung auf einer Website jeder Zeitpunkt, zu dem der Abruf möglich war, die Sechsenmonatsfrist auslösen. Dies würde die Durchsetzbarkeit von Entschädigungsansprüchen gegen Veröffentlichung im Internet nennenswert verbessern. Demgegenüber soll das Recht auf Gegendarstellung auch bei Inhalten einer Website verjähren wie bisher, und zwar sechs Monate nach der erstmaligen Verbreitung.

Der Gesetzesentwurf sieht erstmals eine ausdrückliche Regelung der Art der Gegendarstellung zu Inhalten einer Website vor. So soll es zulässig sein, von der Startseite einen Link zur Gegendarstellung zu setzen. Es ist dann nicht notwendig, den gesamten Text der Gegendarstellung auf der Startseite zu platzieren. Die Gegendarstellung soll mindestens so lange abrufbar sein, wie die Tatsachenmitteilung, welcher entgegnet wird. Wenn die Tatsachenmitteilung von der Website entfernt wird, so ist die Gegendarstellung nach dem Willen des Bundeskanzleramtes so lange abrufbar zu halten, wie die Tatsachenmitteilung abrufbar war, längstens jedoch einen Monat.

Auch die Bestimmungen über die Vollziehung von medienrechtlichen Gerichtsentscheidungen sollen angepasst werden. Entsprechend der Einziehung oder der Beschlagnahme von Medienwerken wird der Richter in Zukunft die Deaktivierung der die strafbare Handlung enthaltende Website anordnen können. Mit einer Beschlussfassung im Parlament kann nicht vor dem Herbst gerechnet werden. ■

zige neben dem ORF österreichweit auf terrestrischem Weg empfangbare private Fernsehsender ATV+ hat 2003 einen ähnlichen Vertrag abgeschlossen.

Ende Mai kündigten sowohl der Verband Österreichischer Zeitungen als auch ATV+ die Schlichtungsvereinbarungen wieder auf. Beide begründeten dies öffentlich u.a. mit der ihrer Ansicht nach zu geringen Effektivität der Werberichtlinien des ORF. Der Verband Österreichischer Zeitungen kündigte an, bei vermeintlichen Verstößen des ORF gegen die gesetzlichen Werbebeschränkungen vermehrt den Rechtsweg beschreiten zu wollen.

Die Medienabteilung des Bundeskanzleramtes plant, der Aufsichtsbehörde für Privatrundfunkbetreiber, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), das Recht einzuräumen, bestimmte Gesetzesverletzungen des ORF beim Bundeskommunikationssenat anzuzeigen (siehe IRIS 2004-5: 5). Der ORF hatte sich ursprünglich gegen diese Verschärfung der Aufsichtsbestimmungen ausgesprochen, dies mittlerweile aber relativiert. ■

So erteilte der Stiftungsrat mehrheitlich der Gründung der Österreichischen Rundfunksender GmbH seine Zustimmung. Mit dieser Gründung verfolgt der ORF das Ziel, in der Zukunft sein Sendernetz auszugliedern, mithin der Betrieb der Rundfunkinfrastruktur von der Erbringung der Inhalte

Peter Strothmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

zu trennen.

Genehmigt wurde auch das Jahressendeschema Fernsehen für das Jahr 2005. Dieses sieht eine Fortschreibung des Sendeschemas 2004 vor und legt die Programmanteile in den

● Pressemitteilung des ORF vom 17. Juni 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9168>

DE

BA – RAK will das Watershed-Prinzip durchsetzen

Dusan Babic
Medienexperte
Sarajevo

Im Mai 2004 rief die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – RAK) erneut alle Rundfunkanstalten und Kabeldistributoren von Rundfunkprogrammen auf, sich an den RAK-Verhaltenskodex, insbesondere an Artikel 1.3 in Bezug auf das so genannte „Watershed-Prinzip“ zu halten. Nach dieser Vorschrift dürfen keine Programmteile, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen könnten, zu Zeiten angesetzt werden, während derer diese solche Sendungen aufgrund ihrer Ausstrahlungs- oder Empfangszeit verfolgen könnten. Sendungen, die nach dieser Uhrzeit ausgestrahlt werden

● Pressemitteilung der RAK vom 4. Mai 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9155>

EN

CH – Abschluss der bilateralen Verhandlungen II ermöglicht der Schweiz erneuten Zugang zum MEDIA Programm

Patrice Aubry
Westschweizer
Fernsehen
(Genf)

Am 19. Mai 2004 haben die Schweiz und die Europäische Union (EU) ein Abkommen mit Blick auf die bilateralen Verhandlungen II abgeschlossen. Dieses Abkommen umfasst neun Themen, insbesondere zur Ausdehnung der Freizügigkeit auf Personen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, zur Zinsbesteuerung und zur Betrugsbekämpfung bei Delikten der indirekten Fiskalität (Zölle, Mehrwertsteuern etc). Mit Abschluss der Verhandlungen hat die Schweiz nun erneut Zugang zum MEDIA Filmförderungsprogramm. Damit können die Schweizer Filmschaffenden wieder vollständig von allen Unterstützungen der Programme MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung profitieren. Dank der Unterstützung durch die EU-Fonds erleichtert die Teilnahme der Schweiz am MEDIA Programm Koproduktionen zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten. Mit Blick auf den Vertrieb wird durch MEDIA einerseits der Zugang audiovisueller schweizerischer Produktionen auf den europäischen Markt erleichtert, andererseits aber auch der Vertrieb europäischer Filme in der Schweiz gefördert. MEDIA trägt somit zur Vielfalt des Filmangebots auf dem schweizerischen Markt bei. Schweizer Filmschaffende erhalten künftig wieder gleichberechtigten

● Schlussdokument zum Gipfel Schweiz-EU – Übersicht über die Verhandlungslösungen der letzten Fragen, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9126>

● Dokument Bilaterale Verhandlungen II Schweiz-EU, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9128>

DE-FR

CH – In-Kraft-Treten neuer Regelungen mit Blick auf Parallelimporte audiovisueller Werke

Seit dem 1. April 2004 sind Parallelimporte von DVDs und Videokassetten in die Schweiz nach Beendigung der primären Kinoverwertung des betreffenden Films erlaubt. Das In-Kraft-Treten eines neuen Artikels 12, Absatz 1^{bis} des

Volksgruppensprachen für das Fernsehen fest. Der ORF bietet nach § 5 ORF-Gesetz in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie im Internet und im Teletext ein Angebot für die sechs Volksgruppen, für die ein sogenannter Volksgruppenbeirat vorgesehen ist. Nach § 1 der Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte sind solche vorgesehen für die Burgenland-kroatische, die slowakische, die slowenische, die tschechische und die ungarische Volksgruppe sowie für die Volksgruppe der Roma. ■

müssen, umfassen unter anderem Inhalte mit zulässigen eindeutigen sexuellen Darstellungen, Gewalt und Themen (wie Kindesmisshandlung und Drogenmissbrauch), deren Präsentation die kindliche Entwicklung beeinträchtigen könnte. Derartige Sendungen sind in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auszustrahlen.

Die RAK hat den geänderten Rundfunkverhaltenskodex an all seine Nutzer versandt und sie zu dessen Einhaltung ermahnt. Die RAK hat jedoch festgestellt, dass die Mehrheit der Rundfunkveranstalter den oben genannten Artikel des Rundfunkverhaltenskodexes nicht beachtet und weiterhin gewisse Sendungen wie Werbung für Telefon-Hotlines und vergleichbare Sendungen zu unzulässigen Zeiten ausstrahlt. Die RAK hat angekündigt, sie werde angemessene Maßnahmen entsprechend ihren Befugnissen und den relevanten Verfahren treffen, falls solche Sendungen nicht unterblieben. ■

Zutritt zu europäischen Filmschulen, die mit MEDIA-Geldern unterstützt werden. Die Schweizer Filmindustrie kann zudem an von MEDIA unterstützten und von der EU organisierten Filmfestivals mitwirken und damit zur Förderung des europäischen Films beitragen.

Voraussetzung für die Teilnahme der Schweiz am MEDIA Programm ist eine EU-kompatible Gesetzgebung im audiovisuellen Bereich. Diese Harmonisierung ist bereits weitgehend Realität, da die Schweiz Unterzeichnerin der Europarat-Konvention über das grenzüberschreitende Fernsehen ist. Bei den bilateralen Verhandlungen ging es insbesondere um die Anforderung der Fernsehausstrahlung von Mindestquoten europäischer Werke (50 %) und Werke unabhängiger Produzenten (10 %). Laut Abkommen zwischen der EU und der Schweiz hat sich Letztere dazu verpflichtet, diese Anforderungen in die nationale Gesetzgebung zu übernehmen. In der Praxis erfüllen die schweizerischen Programmanbieter diese Mindestquoten bereits weitgehend.

Die Schweiz beteiligt sich mit einem jährlichen Beitrag von EUR 3,75 Millionen an den Kosten des MEDIA Programms. Dieser Betrag bedeutet einen jährlichen Mehraufwand von rund drei Millionen Franken im Verhältnis zu den Mitteln, die der schweizerische Bundesrat zur Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt hatte (CHF 2.758 Millionen in 2004), um die negativen Auswirkungen des Ausschlusses der Schweiz vom MEDIA Programm abzuschwächen (siehe IRIS 2002-9: 12). Die neun bilateralen Abkommen sollen bis Ende Sommer 2004 unterzeichnet werden. Acht von ihnen werden dann einzeln der Bundesversammlung zur Zustimmung vorgelegt. Angesichts der Referendumsfristen werden die Abkommen jedoch nicht vor Anfang 2005 in Kraft treten. ■

Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) setzt damit einer heftigen Kontroverse ein Ende, die mit Einführung einer ersten Version dieses Absatzes durch Verabschiedung des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 aufgekommen war. Diese alte Version von Artikel 12, Absatz 1^{bis} URG, laut derer Paral-

leimporte von audiovisuellen Werken ohne Vorabzustimmung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers nicht erlaubt war, hatte eine Protestwelle von Seiten der Schweizer Video- und DVD-Importeure bzw. -verleiher ausgelöst (siehe IRIS 2002-8: 14 und IRIS 2003-8: 14).

Das Verbot von Parallelimporten während der ersten Kinoverwertung eines Films gilt gleichgültig in welcher Sprache die in die Schweiz importierten audiovisuellen Werke verfasst sind. So kann ein Film beispielsweise während dieser Schutzzeit in seiner englischen Originalversion weder verkauft noch verliehen werden. Mit dem neuen Artikel 12,

Patrice Aubry
Westschweizer
Fernsehen
(Genf)

● **Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9145>**

DE-FR-IT

DE – Automatischer Werbeblocker rechtmäßig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 24. Juni 2004 die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit eines sogenannten Fernseh-Werbeblockers bestätigt (siehe IRIS 1999-10: 7).

In dem Streit zwischen einem privaten, aus kommerzieller Werbung finanzierten Fernsehsender und der Beklagten ging es um ein von dieser produziertes und vertriebenes Gerät, das an einen Fernseher oder einen Videorekorder angeschlossen wird. Dieses Gerät schaltet von dem gewählten Fernsehprogramm dann auf ein werbefreies Programm um, wenn in dem erstgenannten Programm Werbung gesendet wird. Nach Ende des Werbeblocks schaltet das Gerät dann wieder auf das zunächst gewählte Programm zurück.

Der klagende Fernsehsender sah in der Produktion und dem Vertrieb des Geräts einen Verstoß gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Er machte geltend, dass es sich insofern um eine Behinderung und eine „allgemeine Marktstörung“ handele. Die erste Instanz gab dem klagenden Sender Recht, während die Berufungsinstanz die Klage abwies.

Der BGH bestätigte nun das Urteil des Berufungsgerichts.

Peter Strothmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

● **Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. Juni 2004, Aktenzeichen I ZR 26/02**

DE

DE – Anforderungen an Navigatoren

Im Mai 2004 veröffentlichte die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang der Landesmedienanstalten (GSDZ) ein Papier zu den Anforderungen, die § 53 Rundfunkstaatsvertrag an Navigatoren stellt.

Als Navigatoren bezeichnet das Gesetz zunächst „Systeme... die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden“. Nach dem Dokument der GSDZ sind damit alle Navigationssysteme erfasst, die dem Zuschauer beim Einschalten seines Empfangsgeräts bzw. beim Aufrufen der entsprechenden Funktion über die Fernbedienung als übergeordnete Benutzeroberfläche angeboten werden. Maßgeblich sei, was beim Zuschauer auf dem Bildschirm erscheint und nicht, was unter oder neben dieser Oberfläche an Systemen oder Diensten auf dem Empfangsgerät oder im Übertragungsnetz verfügbar ist. Als Beispiele werden u.a. genannt das Portal als Startseite eines Plattformanbieters. Die Startseite steuert die Auswahl der verschiedenen, auf dieser Plattform angebotenen, Dienste wie Rundfunk, Internet, Video-on-Demand etc.. Ein weiteres Beispiel ist der EPG-Navigator, der die im DVB-Datenstrom mitgesandten Daten auswertet und diese grafisch und inhaltlich aufbereitet. Die Vorschrift ist in ihrem Anwendungsbereich nach Ansicht der GSDZ vom Wort-

Absatz 1^{bis} URG ist jedoch nur die erste Verwertung in den Kinosälen geschützt. Die Bestimmung gilt somit nicht für die Wiederaufführung älterer Filme oder für Filmpremieren im Rahmen spezialisierter Kinos wie etwa Cinéclubs.

Artikel 12, Absatz 1^{bis} erlaubt zudem eine entsprechend den Sprachregionen der Schweiz (deutsch, französisch, italienisch und rätoromanisch) differenzierte Verwertung audiovisueller Werke. Die neue Regelung trägt dabei der Tatsache Rechnung, dass die Verwertung eines Films in den Kinosälen in den einzelnen Sprachregionen im Allgemeinen zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgt. Parallelimporte von DVDs und Videokassetten in einer Sprachregion sind somit möglich, sobald in dieser Region die erste Verwertung des Films im Kino erfolgt ist. Auf diese Weise kann die Marköffnung für audiovisuelle Werke unabhängig und schrittweise je nach Stand der Kinoverwertung in den verschiedenen Sprachregionen des Landes gesteuert werden. Mit Artikel 12, Absatz 1^{bis} URG wird somit der Grundsatz der „Kaskadenverwertung“ von Filmwerken gewahrt, ohne dass dabei der Wettbewerb auf dem DVD- und Videomarkt durch ein striktes Verbot von Parallelimporten beeinträchtigt würde. ■

Zwar bestehe zwischen den Parteien ein Wettbewerbsverhältnis, da die Beklagte sich ebenso wie der klagende Sender mit ihrem Angebot an Fernsehkonsumenten wende, wenn auch mit einer anders gearteten Zielrichtung.

Ein wettbewerbsrechtlich unzulässiges Verhalten der Beklagten könne jedoch nicht festgestellt werden. Eine konkrete Behinderung des Klägers sei nicht ersichtlich. Denn die Beklagte wirke auf die Sendebeiträge des Klägers und insbesondere auf die darin enthaltenen Werbespots nicht unmittelbar ein. Der Werbeblocker biete den Zuschauern lediglich eine technische Hilfestellung zu einer von ihnen gewünschten Ausblendung der Werbung. Der Zuschauer bleibe insofern das bestimmende Moment für die Ausblendung. Das Verhalten berühre auch nicht die den Kern der Rundfunkfreiheit bildende Programmfreiheit des Klägers. Die Rundfunkfreiheit sei daher bei der erforderlichen, durch das Berufungsgericht vorgenommenen Interessenabwägung – mit dem ebenfalls grundrechtlich geschützten Recht der Beklagten auf freie wirtschaftliche Betätigung – berücksichtigt worden.

Auch sei eine unzulässige allgemeine Marktbehinderung vom Berufungsgericht zu Recht nicht angenommen worden. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Klägers werde zwar durch den Vertrieb des Werbeblockers durch die Beklagte erschwert, bedrohe diese aber noch nicht in einem Existenz gefährdenden Maße. ■

laut her als technologisch neutral aufzufassen. Dies gelte insbesondere für die Geräte und Netze, über die diese Navigations-Systeme verbreitet werden. Die Vorschrift greife daher auch, wenn ein Empfang mittels TV-Karte auf dem PC oder auf einem mobilen Empfangsgerät erfolge. Auch seien alle Übertragungssysteme wie Satellit, Kabel, Terrestrik und auch das Telefonnetz, soweit über dieses eine TV-Übertragung (wie etwa über DSL) erfolge, von der Vorschrift erfasst.

Sinn und Zweck der Vorschrift sei die Sicherung der Meinungsvielfalt. Nach der Auslegung des Absatz 1 dieser Vorschrift durch die GSDZ müssen Anbieter von Navigatoren daher ihren Dienst grundsätzlich allen Veranstaltern zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anbieten, so dass alle von diesen Veranstaltern angebotenen Fernsehdienste von dem Navigator angezeigt und somit von den Zuschauern ausgewählt und angesteuert werden können. Damit müssen u.a. alle empfangbaren Programminhalte angezeigt und zur Darstellung gebracht werden. Die Darstellung der angebotenen Dienste muss aber nicht nur vollständig sein, sondern im Hinblick auf die verschiedenen Dienste auch diskriminierungsfrei erfolgen. Vergleichbare Dienste dürften daher nicht unterschiedlich dargestellt werden. Nach 14 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten (Zugangssatzung), die gemäß § 53 Abs. 7 Rundfunkstaatsvertrag die Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmä-

Sigen Ausgestaltung der Vorschriften des § 53 bestimmt, ist u.a. der Zugang zu Programmen so zu gewähren, dass das Auffinden und die Nutzung bestimmter Inhalte, insbesondere der Must-Carry- und Can-Carry-Programme, im Verhältnis zu anderen nicht erschwert wird. Daneben soll dem Nutzer nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Zugangssatzung zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, die Reihenfolge der Programme selbst festzulegen.

Nach § 53 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag haben Navigatoren in einer jeweils am Stand der Technik zu messenden Art und Weise zu ermöglichen, dass im ersten Nutzungsschritt auf das öffentlich-rechtliche und private Programmangebot gleichgewichtig hingewiesen wird. Es sei allerdings unbedenklich, dass üblicherweise beim Einschalten der Box das zuletzt gesehene Programm angezeigt werde. Die

Peter Strothmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

● Anforderungen an Navigatoren – Diskussionspapier der GSDZ, Stand 4. Mai 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9172>

DE

ES – Rechtsverordnungen über die Schaffung öffentlich-rechtlicher Regionalfernsehkä­näle in der Extremadura, auf den Balearen und in Asturien

Alberto Pérez Gómez
Entidad pública
empresarial Red.es

Die spanische Regierung hat im Jahr 2004 drei Rechtsverordnungen erlassen, die die Regierungen der autonomen Gemeinschaften Extremadura, Balearen und Asturien dazu

● *Real Decreto 437/2004, de 12 de marzo, por el que se concede a la Comunidad Autónoma de Extremadura la gestión directa del tercer canal de televisión, Boletín Oficial del Estado n. 86, de 09.04.2004* (Rechtsverordnung 437/2004 vom 12. März, die die Regierung der autonomen Gemeinschaft Extremadura zum Betrieb eines öffentlich-rechtlichen Regionalfernsehens ermächtigt, Amtsblatt Nr. 86 vom 9. April 2004), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9141>

● *Real Decreto 438/2004, de 12 de marzo, por el que se concede a la Comunidad Autónoma de las Illes Balears la gestión directa del tercer canal de televisión, Boletín Oficial del Estado n. 86, de 09.04.2004* (Rechtsverordnung 438/2004 vom 12. März, die die Regierung der autonomen Gemeinschaft Balearen zum Betrieb eines öffentlich-rechtlichen Regionalfernsehens ermächtigt, Amtsblatt Nr. 86 vom 9. April 2004), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9142>

● *Real Decreto 1319/2004, de 28 de mayo, por el que se concede a la Comunidad Autónoma de Asturias la gestión directa del tercer canal de televisión, Boletín Oficial del Estado n. 146, de 17.06.2004* (Rechtsverordnung 1319/2004 vom 28. März, die die Regierung der autonomen Gemeinschaft Asturien zum Betrieb eines öffentlich-rechtlichen Regionalfernsehens ermächtigt, Amtsblatt Nr. 146 vom 17. Juni 2004), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9143>

ES

ES – Neue Rechtsverordnung zum nationalen technischen Plan für terrestrisches Lokalfernsehen

Durch die Verabschiedung einer neuen Rechtsverordnung zum nationalen technischen Plan für lokales terrestrisches Fernsehen hat die spanische Regierung einen neuen Schritt in ihren Bemühungen unternommen, die Situation des terrestrischen Lokalfernsehmarktes zu regulieren.

Das terrestrische Lokalfernsehen war in Spanien bis 1995, als das Parlament das Gesetz 41/1995 über terrestrisches Lokalfernsehen verabschiedete, nicht geregelt. Das Gesetz führte ein, dass terrestrisches Lokalfernsehen als öffentlich-rechtliches Angebot anzusehen ist, das von bis zu zwei Anbietern pro Gemeinde bereitgestellt werden kann. Die Konzessionen für die Bereitstellung dieses Dienstes sollten von den autonomen Gemeinschaften vergeben werden, sobald die spanische Regierung den nationalen technischen Plan zur Vergabe der benötigten Frequenzen verabschiedet hat. Für lokale Anbieter, die bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes sendeten, wurde eine Übergangsbestimmung eingeführt, so dass sie ihre Dienste weiterhin bereitstellen können, bis der Aufruf zu einer Ausschreibung in ihrem Gebiet veröffentlicht wird. Falls sie die Konzession dann

genannte Anforderung des § 53 Absatz 2 könne sich daher in diesen Fällen nur auf den ersten Nutzungsschritt nach der Aktivierung des Navigators beziehen. Diese erfolge durch ein Betätigen der entsprechenden Taste auf der Fernbedienung, nach dem dann das für die Beurteilung relevante Navigationsfenster erscheine. Die Möglichkeit, dass dabei das Gesamtangebot nach verschiedenen Kategorien (Vollprogramm, Sport, Nachrichten etc.) sortiert aufgeführt oder dass neben den (analogen) Free-TV-Programmen auf dieser ersten Ebene auch auf weitere Spartenprogramme, Pay-Angebote oder sonstige Dienste hingewiesen werde, steht nach Ansicht der GSDZ nicht im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung. Diese verfolge lediglich das Ziel, das bestehende Gleichgewicht im dualen System nicht auszuhebeln.

Daneben müsse der Navigator ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme ermöglichen. Dies beinhaltet nach Ansicht der GSDZ, dass der Navigator dem Nutzer die Möglichkeit eröffnet, aus dem Programm unmittelbar in den Navigator zurückzuwechseln.

Das Papier wurde den betroffenen Kreisen zur Kenntnis gebracht. Anhand von Stellungnahmen und Anregungen soll das Papier stetig weiterentwickelt werden und als Zwischenstand eine Grundlage für Entscheidungen der Landesmedienanstalten nach § 53 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag in Verbindung mit § 5 Zugangssatzung über die Vereinbarkeit von Navigatoren mit § 53 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag bilden. ■

ermächtigen, analog-terrestrische Regionalfernsehkä­näle zu betreiben. Nach diesen drei Rechtsverordnungen und dem Gesetz 46/1983 („Gesetz über einen dritten Fernsehkanal“) darf nur eine Gesellschaft diese Kanäle betreiben, die vollständig in den Händen der entsprechenden regionalen Behörden liegen.

Die Rechtsverordnung unterstreicht außerdem, dass die Schaffung dieses neuen öffentlich-rechtlichen Regionalfernsehkana­ls gemäß dem nationalen technischen Plan zum digital-terrestrischen Fernsehen (DTTV) von 1998 erfolgen muss, der die Frist für den Ablauf der analogen Technologie festlegt. Zur Erleichterung des Wechsels von der analogen zur digitalen Technologie und entsprechend dem im Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 24. Mai 2001 geschaffenen Präzedenzfall (siehe IRIS 2001-8: 6) wurden die Regierungen dieser autonomen Gemeinschaften dazu ermächtigt, zwei DTTV-Programmdienste in den regionalen Multiplexen zu betreiben, die in Anhang II des nationalen technischen Plans zum DTTV von 1998 genannt sind.

Elf der siebzehn autonomen Gemeinschaften Spaniens sind von der spanischen Regierung dazu ermächtigt worden, öffentlich-rechtliche Regionalfernsehkä­näle zu betreiben. ■

nicht bekamen, sollten sie ihre Dienste noch acht Monate lang anbieten dürfen.

Dieses Gesetz sollte der Gründung nicht autorisierter lokaler Sender ein Ende setzen, aber die Regierung hat keinen nationalen technischen Plan für das terrestrische Lokalfernsehen verabschiedet, und die autonomen Gemeinschaften konnten daher auch keine Konzessionen ausschreiben. Unterdessen drängten immer mehr Lokalsender auf den Markt (mittlerweile liegt die Gesamtzahl der terrestrischen Lokalfernsehs­tationen wohl zwischen 500 und 900), und einige Anbieter haben Netzwerke von Lokalfernsehs­tationen aufgebaut (was nach Art. 7 des Gesetzes 41/1995 ausdrücklich verboten ist).

Um diese Probleme zu lösen, beschloss das spanische Parlament 2002 eine Änderung des Gesetzes 41/1995 und führte ein, dass terrestrisches Lokalfernsehen ausschließlich digital ausgestrahlt werden darf (siehe IRIS 2003-2: 8). Diese Entscheidung war sehr kontrovers, da das nationale digitale terrestrische Fernsehen bisher nicht erfolgreich war und kaum ein Haushalt bisher die erforderliche Ausrüstung hat, um solche Signale zu empfangen. Um dem Problem zu begegnen, sah das Gesetz vor, dass die Gesellschaften, die die Konzessionen für die Bereitstellung der digitalen terrestri-

Alberto Pérez Gómez
Entidad pública
empresarial Red.es

schen Lokalfernsehendienste bekommen, eine Schonfrist für die Einführung der Digitaltechnik beantragen können. Zunächst betrug diese Frist zwei Jahre, doch nach einer erneuten Änderung des Gesetzes im Jahr 2003 bleibt es der Regierung überlassen, die Dauer der Frist zu ändern, sodass sie das Tempo der Einführung des Digitalfernsehens in Spanien berücksichtigen kann (siehe IRIS 2004-2: 10).

Nach dieser neuen Gesetzgebung dürfen nur diejenigen Städte oder Gruppen von Städten, die eine bestimmte Mindesteinwohnerzahl aufweisen, digitale terrestrische Lokal-

● **Real Decreto 439/2004, de 12 de marzo, por el que se aprueba el Plan técnico nacional de la televisión digital local, Boletín Oficial del Estado n. 85, de 08.04.2004** (Rechtsverordnung 439/2004 zum nationalen technischen Plan für terrestrisches Lokalfernsehen, Amtsblatt Nr. 85 vom 8. April 2004), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9176>

ES

ES – Audiovisuelle Politik der neuen Regierung

Im März 2004 fand in Spanien eine Parlamentswahl statt, die der *Partido Socialista Obrero Español* (die sozialistische Partei – PSOE) gewann, die vorher stärkste Oppositionspartei war.

Die neue Regierung hat die Ministerien neu strukturiert. Das Ministerium, das für die Umsetzung der meisten Bestimmungen im audiovisuellen Sektor auf nationaler Ebene zuständig war, war das *Ministerio de Ciencia y Tecnología* (Ministerium für Wissenschaft und Technologie), dessen ausführendes Organ in erster Linie die *Secretaría de Estado de Telecomunicaciones y para la Sociedad de la Información*

Alberto Pérez Gómez
Entidad pública
empresarial Red.es

● **Real Decreto 553/2004, de 17 de abril, por el que se reestructuran los departamentos ministeriales, Boletín Oficial del Estado n. 94, de 18.04.2004** (Rechtsverordnung 553/2004 über die Umstrukturierung der Ministerien), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9177>

● **Real Decreto 562/2004, de 19 de abril, por el que se aprueba la estructura orgánica básica de los departamentos ministeriales, Boletín Oficial del Estado n. 96, de 20.04.2004** (Rechtsverordnung 562/2004 über die Grundstruktur der Ministerien), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9178>

● **Real Decreto 744/2004, de 23 de abril, por el que se crea el Consejo para la reforma de los medios de comunicación de titularidad del Estado, Boletín Oficial del Estado n. 100, de 24.04.2004** (Rechtsverordnung 744/2004 über die Bildung des Rates für die Reform der staatseigenen Medien), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9083>

● **Comparecencia del Ministro de Industria, Turismo y Comercio en el Congreso de los Diputados, en la que expone las líneas generales de la política que desde su Ministerio se llevará a cabo durante esta legislatura en Telecomunicaciones y Sociedad de la Información, 25 de mayo de 2004** (Rede des Ministers für Industrie, Tourismus und Handel vor dem spanischen Kongress über die Politik zur Telekommunikation und zur Informationsgesellschaft in dieser Legislaturperiode), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9083>

ES

FR – DVD-Kopierschutzsystem bei Verbrauchern umstritten

Das *Tribunal de Grande Instance de Paris* (Revisionsgericht in Paris) hat sich erstmals hinsichtlich der Vereinbarkeit des Rechts auf Privatkopie mit den technischen Schutzmechanismen für audiovisuelle Werke ausgesprochen. Im vorliegenden Fall hat sich ein Verbraucher gemeinsam mit der *Union fédérale des consommateurs* (Verbraucherschutzverein in Frankreich) beklagt, dass er aufgrund von technischen Schutzmechanismen auf dem Digitalträger keine DVD-Kopie des Films *Mulholland Drive* herstellen konnte; auf der Hülle wäre jedoch nicht darauf hingewiesen worden. Um ihrem Anliegen Nachdruck zu verleihen, beriefen sich die Kläger auf ihr Recht auf Privatkopien, geregelt in Art. L. 122-5 und L. 211-3 des *Code de la propriété intellectuelle* (frz. Gesetzbuch des Geistigen Eigentums) sowie in Art. L. 111-1 des

fernsehstationen betreiben, wie es in den Bedingungen eines nationalen technischen Plans für terrestrisches Lokalfernsehen festgelegt ist, den die Regierung verabschieden musste.

Nach diesem Plan musste die Regierung, nach Konsultation der autonomen Gemeinschaften, unter anderem festlegen, welche Multiplexe in den einzelnen Gebieten zur Verfügung stehen sollen (wobei jeder Multiplex mindestens vier digitale terrestrische Fernsehprogramme übertragen kann).

Da die Regierung diesen Plan nun letztendlich verabschiedet hat, wird von den autonomen Gemeinschaften erwartet, dass sie innerhalb von höchstens acht Monaten die Konzessionen für die Bereitstellung dieser Dienste vergeben. Der neue Plan beinhaltet zudem Bestimmungen über die technische Koordination, die Gebühren für die Nutzung der Funkfrequenzen und die Bedingungen für das gemeinsame Management der Multiplexe durch die Konzessionäre, die sie nutzen. Darüber hinaus führt der Plan eine neue Übergangsbestimmung in den nationalen technischen Plan für digitales terrestrisches Fernsehen von 1998 ein (siehe IRIS 1998-10: 11). Diese neue Bestimmung betrifft die neuen nationalen DTT-Konzessionäre, die keine analogen Fernsehdienste bereitstellen und die daher ihre Programme nur digital ausstrahlen. ■

(Staatssekretariat für Telekommunikation und Informationsgesellschaft – SETSI) war. Seit April 2004 gibt es das Ministerium für Wissenschaft und Technologie nicht mehr und die SETSI ist nun Teil des neuen *Ministerio de Industria, Turismo y Comercio* (Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel).

Der neue Minister für Industrie, Tourismus und Handel, Montilla, stellte vor dem Kongress kürzlich die Eckpunkte der audiovisuellen Politik der neuen Regierung vor. Geplant ist unter anderem ein neues audiovisuelles Gesetz (dessen Entwurf dem Parlament noch in diesem Jahr vorgelegt werden könnte). Dieses Gesetz soll unter anderem die Schaffung einer neuen unabhängigen nationalen audiovisuellen Behörde vorsehen. Die neue Regierung will sich auch für die Einführung des digitalen terrestrischen Rundfunks einsetzen und innerhalb der nächsten Wochen eine Rechtsverordnung zur Umsetzung der spanischen Gesetzgebung verabschieden, nach der die in Spanien ansässigen Fernsehsender verpflichtet sind, mindestens 5 % ihres jährlichen Ertrags für die Finanzierung europäischer Filme aufzuwenden (siehe IRIS 2001-8: 13).

Eines der größten Probleme des spanischen audiovisuellen Sektors ist die Definition und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die neue Regierung hat entschieden, einen Ad-hoc-Rat für die Reform der staatseigenen Medien zu bilden. Der mit fünf angesehenen Wissenschaftlern und Experten besetzte Rat hat die Aufgabe, der Regierung innerhalb von neun Monaten einen Bericht über Programmgestaltung, Finanzierung und Managementstrukturen der staatseigenen Medien zu liefern. Die Regierung will nach den Vorschlägen des Rates einen Gesetzentwurf zu diesen Themen vorlegen. ■

Code de la consommation (frz. Verbraucherschutzgesetz), welches den Verkäufer dazu verpflichtet, den Verbraucher über die wichtigsten Eigenschaften der Ware bzw. Dienstleistung zu informieren.

Laut Gericht sei es angebracht, sich auf die Bestimmungen der Berner Übereinkunft zu beziehen, um dem Antrag nachzukommen und den Anwendungsbereich von Art. L. 122-5 und L. 211-3 des *Code de la propriété intellectuelle* über die Privatkopie beurteilen zu können. Demnach wurde das Gesetz vom 3. Juli 1985, das eine Pauschalvergütung für Privatkopien auf, mit Vorbehalt, sämtliche leeren Aufzeichnungsträger (Art. L. 311-4 des *Code de la propriété intellectuelle*) vorsieht, in Übereinstimmung mit dieser Übereinkunft verabschiedet. Laut Art. 9-2 der Berner Übereinkunft beruht die Zulassung der Vervielfältigung von Werken auf drei kumulativen Bedingungen: Es muss sich um einen Sonderfall handeln, und die zugelassene Kopie darf

weder der normalen Nutzung des Werkes abträglich sein, noch die rechtmäßigen Interessen des Urhebers ungerechtfertigt beeinträchtigen.

Die Hersteller- und Vertreibergesellschaften der strittigen DVD beriefen sich zu ihrer Verteidigung insbesondere auf die Richtlinie Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001. Die Richtlinie wurde zwar noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt, soll jedoch laut Gericht zu einer eindeutigeren Auslegung der innerstaatlichen Bestimmungen beitragen. Deshalb soll durch die Richtlinie auch kein allgemeines Recht auf Privatkopie anerkannt bzw. begründet werden. Doch da sie die

Amélie Blocman
Légipresse

● TGI de Paris (3^e chambre, 2^e section) (Revisionsgericht von Paris, 3. Kammer, Abt.2), 30. April 2004, UFC Que choisir et autres c/ Universal Picture Vidéo France et autres

FR

FR – Rechtmäßigkeit der Verordnung über die Must-Carry-Anwendungsbedingungen des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Kabelnetzen

Die Verordnung vom 31. Januar 2002 legt die Must-Carry-Anwendungsbedingungen des digitalen terrestrischen Fernsehens in Kabelnetzen fest und schreibt damit die Wiedergabe der in einem Gebiet üblicherweise empfangenen hertzschen Sender vor. Der Staatsrat, der von den Kabelanbietern angerufen wurde, die Verordnung für ungültig zu erklären, wies sämtliche der ihm vorgelegten Anträge zurück.

Demnach liegt keine Verletzung von Art. 34 des Gesetzes vom 30. September 1986 über den Grundsatz der Übertragungspflicht durch die angefochtene Verordnung vor, die insbesondere die Art der Dienste, die Gegenstand dieses Pflichtprinzips sein sollen, festlegt. Es existieren auch keine Regelungen bzw. Grundsätze, die diese Befugnis dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) übertragen. Der Staatsrat ist außerdem nicht der Ansicht, dass die angefochtene Verordnung dem Recht auf Schutz des Eigentums der Kabelbetreiber abträglich sei: Die den Kabelbetreibern auferlegte Übertragungspflicht entziehe den Betreibern, die ihr eigenes Kabelnetz nutzen, die freie Verfügung eines Teils des Breitbandes ihres Netzes. Doch beruhe eine solche Einschränkung auf einer Tätigkeit, die rechtmäßig einem Ermächtigungssystem unterliege und mit dem allgemeinen Ziel auferlegt worden sei, die Entwicklung digitaler terrestrischer Fernsehdienste zu fördern

Amélie Blocman
Légipresse

● Conseil d'État (5^e et 4^e sous-sect. réunies) (frz. Staatsrat, 5. und 4. Unterabteilung), 26. März 2004, Stés UPC France, Aform et autres

FR

FR – Der Conseil Constitutionnel äußert sich zum Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft

Der *Conseil Constitutionnel* (frz. Verfassungsrat) gab am vergangenen 10. Juni seinen Beschluss zu den Gesetzesbestimmungen über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft (frz. *LCEN*), die ihm drei Wochen zuvor zur Prüfung vorgelegt worden waren, bekannt (siehe IRIS 2004-6: 11). Als Erstes wurde die elektronische Kommunikation in Frage gestellt, die in Art. 1, Kapitel IV des Gesetzestextes definiert ist als Mitteilung, die schriftlich, als Sprachnachricht oder in Form von Klang und Bild von einem öffentlichen Kommunikationsnetz übermittelt und auf einem Server bzw. dem Rechner des Empfängers solange gespeichert wird, bis letzterer sie empfängt. Nach Ansicht des *Conseil Constitutionnel* beschränke sich diese Bestimmung darauf, ein technisches Verfahren zu definieren, ohne dabei den rechtlichen Rahmen der privaten Korrespondenz zu beeinträchtigen, wie dies im Gegensatz dazu die Parlamentarier in ihrer Beschwerde behauptet hatten. Letztere hätten demnach keinen Grund zu

Vervielfältigung der Werke von denselben kumulativen Bedingungen wie die Berner Übereinkunft abhängig macht, hat sie keinen Einfluss auf den Ausgang des Streitfalls.

Unter Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall sind die Richter der Ansicht, dass die kommerzielle Nutzung von Filmen in Form von DVDs einer normalen Nutzung audiovisueller Werke entspricht, weil sie der Nutzung zahlreicher solcher Werke gleichkommt. Die Kopie eines auf einem Digitalträger erstellten Filmwerkes kann demnach nur die normale Nutzung des Werkes beeinträchtigen, wobei diese Beeinträchtigung im Sinne der in der Berner Übereinkunft festgehaltenen Kriterien zwangsläufig schwerwiegend ist, da sie eine grundlegende Nutzung dieses Werkes betrifft, die für die Amortisation der Produktionskosten unerlässlich ist. Folglich glaubt das Gericht, dass der Schutzmechanismus der strittigen DVD keine Verletzung des Rechts auf Privatkopie der Kläger darstelle. Darüber hinaus wird auch die vorgebrachte Verletzung von Art. L. 111-1 des *Code de la consommation* zurückgewiesen, weil das Gericht der Ansicht ist, dass die Vervielfältigung von DVDs keine grundlegende Eigenschaft des Produktes darstelle, zumal die Privatkopie hierbei nicht als Sonderfall angesehen werden könne. ■

und in einem zweiten Schritt eine vermehrte Vielfalt soziokultureller Ausdrucksformen zu erlangen.

Auch wird durch die beanstandete Verordnung der Gleichheitsgrundsatz keineswegs beeinträchtigt: Trotz der unterschiedlichen Situation von Fernsehdiensteanbietern über Kabel oder Satellit ist keine diesbezüglich offensichtlich ungleiche Behandlung festzustellen. Auch wurde im Hinblick auf das vom Gesetz verfolgte Allgemeininteresse weder die Unternehmens-, noch die Handels- und Gewerbefreiheit von der angefochtenen Verordnung exzessiv eingeschränkt. Zurückgewiesen wird ebenfalls der aus dem strittigen Text bezüglich der Verletzung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregelungen entstandene Klagegrund: Die Verordnung lässt den auf terrestrischem Weg verbreiteten digitalen Fernsehdiensten in der Tat keine dominierende Stellung zukommen, die sie wirtschaftlich ausnutzen könnten. Darüber hinaus laufen die beanstandeten Bestimmungen auch dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Freizügigkeit nicht zuwider, weil sie weder eine Monopolstellung für französische Anbieter in Bezug auf die Ausstrahlung digitaler terrestrischer Fernsehdienste, noch die Ausstrahlung von ausschließlich französischen Fernsehdiensten über DVB-T vorsehen.

Das am vergangenen 3. Juni verabschiedete und derzeit dem *Conseil Constitutionnel* (frz. Verfassungsrat) zur Prüfung vorgelegte Gesetz über die elektronische Kommunikation und die audiovisuellen Kommunikationsdienste (Telekom-Paket, siehe IRIS 2004-3: 8) wird nun das Gesetz vom 30. September 1986 durch die allgemeinen Übertragungspflichten (*must carry*) ergänzen, was den Bestimmungen der vor dem Staatsrat kritisierten Verordnung die Anwendungsbasis entzieht. ■

glauben, eine solche Definition sei der Wahrung der Privatsphäre abträglich. Dem *Conseil Constitutionnel* wurden außerdem Bestimmungen bezüglich der Haftung der Anbieter von technischen Diensten zur Prüfung vorgelegt (Art. 1, Kapitel I, Art. 2 und 3). Die Bestimmungen schließen die zivil- und strafrechtliche Haftung der Diensteanbieter aufgrund von zwei Hypothesen aus: Zum einen die mangelnde Kenntnis der angefochtenen Inhalte bzw. deren illegaler Charakter und zum anderen das Entfernen dieser Inhalte. Laut *Conseil Constitutionnel* habe der Diensteanbieter gemäß diesen Bestimmungen keine Haftung zu übernehmen, nur weil er eine von einem Dritten als illegal angeprangerte Information nicht zurückgezogen habe. Um den Diensteanbieter haftbar zu machen, müsste außerdem der illegale Charakter der angeprangerten Information offensichtlich sein oder ein Richter angeordnet haben, diese zu entfernen, präzisiert der *Conseil Constitutionnel*. Unter Vorbehalt dieser Auslegung ist der *Conseil Constitutionnel* der Ansicht, dass sich die kritisierten Bestimmungen darauf beschränkten, aus der in Art. 14 der Richtlinie vom 8. Juni 2000 über den elektronischen Handel

definierten, uneingeschränkten und eindeutigen Verjährung die nötigen Konsequenzen zu ziehen und somit nicht als verfassungswidrig gelten könnten. Da es sich darüber hinaus um ein System für die Verjährung der Online-Kommunikation handelt (Art. 6, Kapitel V), sahen die Kläger in diesen Bestimmungen eine Verkenning des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz: Die Bestimmungen würden die Frist der Geltendmachung des Online-Gegendarstellungsrechts sowie die Verjährungsfrist ab dem Datum vorsehen, an dem die öffentliche Bereitstellung der ausschließlich online übermittelten Mitteilungen ende, wohingegen die Frist der übrigen Mitteilungen ab dem Zeitpunkt der Erstveröffentlichung

Amélie Blocman
Légipresse

● Beschluss Nr. 2004-496 DC vom 10. Juni 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9147>

● Gesetz Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft, ABl. vom 22. Juni 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9148>

FR

FR – Definition des audiovisuellen Werks – Antwort des CSA

Am 2. Juni 2004 veröffentlichte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) seine Antwort auf die Vorschläge der *direction du développement des médias* (Direktion für Medienentwicklung – DDM) und des *Centre national de la cinématographie* (französisches Filminstitut – CNC) betreffend die Definition des audiovisuellen Werks. Die Angelegenheit um die Sendung *Popstars* hatte deutlich gemacht, wie dringend notwendig eine Reform war. Die DDM und das CNC hatten daraufhin dem CSA im vergangenen März vier Definitionsvorschläge unterbreitet (siehe IRIS 2004-5: 12). Nach eingehender Analyse und einer in Zahlen belegten Auswertung dieser Vorschläge sowie nach Anhörung sämtlicher betroffener Akteure (Programmveranstalter, Produzenten und Urheber), bekräftigte der CSA die Notwendigkeit einer Reform der Bestimmungen bezüglich der Produktionsquoten. Es geht darum, dem Umgehen des eigentlichen Regelungsgedankens in Form einer optimierten Anwendung der aktuellen Definition des audiovisuellen Werks durch bestimmte Programmveranstalter ein Ende zu setzen und wieder zum grundlegenden Gedanken, nämlich der Schaffung eines audiovisuellen Erbes, zurückzukommen. Die Schlussfolgerung des CSA ist dabei eindeutig: „Keiner der vier vorgebrachten Vorschläge erscheint wirklich befriedigend“.

Drei Hauptmängel werden angesprochen. Zum einen wird auf die Gefahr hingewiesen, dass durch die Schaffung von untergeordneten Quoten, die zu den bestehenden Quoten hinzukommen würden, die Regelung noch komplizierter und komplexer würde. Einige Vorschläge würden zudem lediglich die herrschende Rechtsunsicherheit zusätzlich verstärken. Dies gelte beispielsweise für den Vorschlag, anhand bestimmter, regelmäßig von einer Kommission zu prüfenden Bemessungsgrundlagen Investitionen in audiovisuelle Werke in degressiver Weise zu berechnen bzw. für den Vorschlag,

Amélie Blocman
Légipresse

● Antwort des CSA an die DDM und das CNC mit Blick auf die Definition des audiovisuellen Werks, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9146>

FR

GB – Regulierungsbehörde gibt Leitfaden für die Überprüfung des öffentlichen Interesses bei Medienzusammenschlüssen heraus

Das Kommunikationsgesetz von 2003 (siehe IRIS 2003-8: 10) beinhaltet eine „Pluralitätsprüfung“, nach der der Minister bestimmte Medienzusammenschlüsse an die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (*Office of*

Communications - Ofcom) zur Beurteilung des öffentlichen Interesses verweisen kann. Diese geht der Entscheidung des Ministers voraus, den Zusammenschluss an die Wettbewerbsbehörden zu verweisen, da er eventuell gegen öffentliches Interesse verstößt, Verpflichtungen anstelle einer Verweisung auszuhandeln oder den Zusammenschluss zu genehmigen. Die Ofcom hat nunmehr einen Leitfaden für die Überprüfung des öffentlichen Interesses herausgegeben, der

eintrete. Der *Conseil Constitutionnel* befand aufgrund der unterschiedlichen Empfangsbedingungen zwischen schriftlicher bzw. Online-Kommunikation, dass es dem Gesetzgeber frei stehe, hinsichtlich der Gesetzesverstöße der Presse ein der jeweiligen Kommunikationsart eigenes Verjährungssystem vorzusehen. Doch hat die im vorliegenden Fall getroffene Wahl den Gleichheitsgrundsatz tatsächlich verkannt. So gewährte das Gesetz für die straf- und zivilrechtliche Klage eine offensichtlich zu unterschiedliche Dauer, je nachdem, welche Form benutzt wurde. Aus diesem Grund werden die beanstandeten Bestimmungen für ungültig erklärt. Das Gleiche gilt für die Ausgangslage der in Art. 6, Kapitel IV vorgesehenen Frist zur Ausübung des Gegendarstellungsrechts. Unter diesem Vorbehalt und den diesbezüglichen Vermerken hat der *Conseil Constitutionnel* schließlich das Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft für rechtsgültig erklärt. Mittels seiner 58 Artikel stellt das Gesetz somit die Grundlage für die Gründung des Internetrechts in Frankreich dar (z.B. elektronischer Handel, Online-Werbung, Verpflichtungen für die Herausgeber von Online-Inhalten, Anbieter von technischen Diensten, elektronische Abstimmung). Nach achtzehn Monate dauernden Verhandlungen, und mehr als zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie über den elektronischen Handel, ist das Gesetz am vergangenen 23. Juni in Kraft getreten. ■

Programme, die Elemente eines nicht in der Definition enthaltenen Genres enthalten, aus der Berechnung herauszunehmen. Dies würde jedoch zu zahlreichen Beanstandungen führen. Schließlich sei bei allen Vorschlägen, so der CSA, die Gefahr einer Beeinträchtigung der Programmgestaltung gegeben, insofern feste Vorgaben bei den Sendeplänen zu einer Uniformierung des Programmangebots für die Fernsehzuschauer führen könnten. Dennoch erscheine der dritte Vorschlag, in dem es darum geht, im Studio gedrehte Teile aus der Berechnung der audiovisuellen Werke mit Blick auf die Produktionsquoten herauszunehmen, der am wenigsten angefochtene Vorschlag zu sein, auch wenn einige Programmanbieter sich diesem strikt widersetzen. Der CSA betont jedoch, dass dieser Vorschlag abgesehen davon, dass er keine direkte Antwort auf die Frage nach der Einstufung der Sendung *Popstars* als audiovisuelles Werk gibt, zudem einer Änderung des Regelrahmens bedürfe. Letztere könne aber angesichts der Fristen zur Anpassung des Programmangebots nicht vor 2006 erfolgen und zudem nicht auf Kabel- und Satellitensender, denen man zurzeit keine weiteren Verpflichtungen zumuten könne, übertragen werden.

Am Ende seiner Antwort schlägt der CSA der DDM und dem CNC ein Treffen mit Blick auf einen weiteren Gedankenaustausch vor.

Die Reaktionen ließen nicht auf sich warten. Die *Société civile des auteurs multimédias* (Gesellschaft der Multimediaautoren) sowie die *Société des auteurs et compositeurs dramatiques* (Verband der Schauspielautoren und –regisseure – SADC) bedauerten beide, dass der CSA keinen konkreten Vorschlag zur Beendigung der aktuellen Situation gemacht habe. Der SADC beantragte dementsprechend beim Kulturminister einen Vorschlag für einen Gesamtplan, mit dem der unzureichenden Finanzierung des französischen audiovisuellen Schaffens begegnet werden könne. Gleiches gilt für die *Union syndicale de la production audiovisuelle* (Gewerkschaftsverband der audiovisuellen Produktion): Die technische Zurückhaltung des CSA müsse überwunden werden, um dem Kulturminister Spielraum zu geben, damit dieser endlich sein Ziel erreiche und der Produktionsverpflichtung die kulturelle und wirtschaftliche Reichweite geben könne, die ihr zustehe. ■

Communications - Ofcom) zur Beurteilung des öffentlichen Interesses verweisen kann. Diese geht der Entscheidung des Ministers voraus, den Zusammenschluss an die Wettbewerbsbehörden zu verweisen, da er eventuell gegen öffentliches Interesse verstößt, Verpflichtungen anstelle einer Verweisung auszuhandeln oder den Zusammenschluss zu genehmigen. Die Ofcom hat nunmehr einen Leitfaden für die Überprüfung des öffentlichen Interesses herausgegeben, der

bei der Beurteilung anzuwenden ist.

In dem Leitfaden wird unterstrichen, dass die Ofcom nur tätig werden kann, wenn sie vom Minister durch eine „Interventionsmitteilung“ dazu aufgefordert wird; die Regulierungsbehörde berät den Minister nicht hinsichtlich der Erstellung einer solchen Mitteilung. Zudem wird ein erbeter Ratschlag der Ofcom lediglich die Ministerentscheidung über die Verweisung des Zusammenschlusses an die Wettbewerbsbehörden unterstützen; die eigentliche Entscheidung liegt ausschließlich beim Minister, der nicht an den Ratschlag gebunden ist.

Im Rundfunkbereich wird bei der Überprüfung des öffentlichen Interesses untersucht, ob die folgenden Punkte für einen Zusammenschluss von Bedeutung sind: Notwendigkeit einer ausreichenden Vielfalt an Personen, die die Medienunternehmen im Vereinigten Königreich insgesamt oder auf lokaler Ebene kontrollieren, Notwendigkeit eines hochwertigen

gen Rundfunkangebots, welches ein breites Vorlieben- und Interessenspektrum abdeckt sowie die Notwendigkeit, dass sich Rundfunkveranstalter eindeutig zu den im Gesetz festgelegten Standards bekennen, einschließlich der erforderlichen Objektivität von Nachrichten, gutem Geschmack und Anstand. Bei Zeitungszusammenschlüssen betreffen die relevanten Fragen die gewissenhafte Darstellung von Nachrichten, die Notwendigkeit der freien Meinungsäußerung und die Notwendigkeit einer ausreichenden Meinungsvielfalt.

Der Leitfaden enthält darüber hinaus verfahrenstechnische Ratschläge. Obgleich die Anzeige eines Zusammenschlusses bei keiner dieser Behörden gesetzlich vorgeschrieben ist, ist eine Vorabmitteilung doch wünschenswert und gewährt das Recht auf eine Entscheidung zur Verweisung binnen vier Wochen (in Ausnahmefällen binnen acht Wochen). Die Ofcom wird den Partnern für den Zusammenschluss vorab vertrauliche und unverbindliche Ratschläge erteilen, wie wahrscheinlich es ist, dass sie die Verweisung an die Wettbewerbsbehörden oder die Aushandlung von Verpflichtungen empfehlen wird. Sie wird den Parteien weitere detaillierte vertrauliche Unterstützung zukommen lassen, wenn der Minister beabsichtigt, aufgrund öffentlichen Interesses zu intervenieren. Sollte die Ofcom vom Minister um Rat gebeten werden, wird sie die Meinung Dritter einholen und zu Gesprächen mit den Partnern des Zusammenschlusses und deren Beratern zusammenkommen. In dem Leitfaden ist ebenfalls detailliert aufgeführt, welche Angaben von ihnen verlangt werden. ■

Tony Prosser

Juristische Fakultät
Universität Bristol

● Ofcom, „Ofcom-Leitfaden für die Überprüfung des öffentlichen Interesses bei Medienzusammenschlüssen“, (2004), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9120>

GB – Regulierungssystem für Rundfunkwerbeinhalte geändert

Im Oktober 2003 initiierte die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (*Office of Communications* - Ofcom) eine Befragung zur „vertraglichen Vergabe ihrer Regulierungsfunktion für Rundfunkwerbung an eine Selbstregulierungseinrichtung im Rahmen einer Koregulierungspartnerschaft...“.

Der Vorschlag bestand darin, ein neues Gremium unter dem „Banner“ der bestehenden Behörde für Werbestandards einzurichten, welches ein Rechtswerk für Werbeinhalte in Fernsehen und Hörfunk erarbeiten, überprüfen und umsetzen soll. Das Gremium, welches das Rechtswerk erarbeitet, sollte der Rundfunkausschuss für Werbepaxis (*Broadcasting Committee of Advertising Practice*) sein. Das Gremium zu dessen Umsetzung soll die Behörde für Werbestandards (Rundfunk) (*Advertising Standards Authority* (*Broadcasting*)) werden. Die Ofcom sollte „Eingriffsrechte in das neue System“ behalten „und würde dessen Effizienz überwachen“.

Es gab rund 78 Reaktionen auf die Befragung.

David Goldberg
deejgee

Research/Consultancy

● Die spezielle Website des Werbeverbandes mit Informationen zum neuen Koregulierungssystem ist abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9121>

● Das Konsultationspapier der Ofcom ist abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9122>

● Beschluss der Ofcom, „Die zukünftige Regulierung von Rundfunkwerbung“, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9123>

Am 17. Mai veröffentlichte die Ofcom ihren Beschluss, der die Grundlage für ein neues System zur Regulierung von Rundfunkwerbeinhalten bildet. Es wird im November 2004 starten, jedoch nicht bevor das Parlament seine Zustimmung nach dem Gesetz über Deregulierung und Vertragsvergabe von 1994 gegeben hat.

Unter der allgemeinen Verantwortung der bestehenden Behörde für Werbestandards wird eine Reihe neuer Einrichtungen entstehen:

- Behörde für Werbestandards (Rundfunk) (*Advertising Standards Authority* (*Broadcast*) - ASA(B)) – zur Bearbeitung von Beschwerden;

- Rundfunkausschuss für Werbepaxis (*Broadcast Committee of Advertising Practice* - BCAP) – zur Bearbeitung der Rechtstexte; darüber hinaus im Rahmen des BCAP der Beratende Werbeausschuss (*Advertising Advisory Committee* - AAC), um dem BCAP „unabhängige Beratung zu Werbepolitik und Kodifizierungsfragen“ zu bieten. Der AAC soll einen unabhängigen Vorsitzenden sowie „Fach- und Laienverbrauchervertreter“ bekommen;

- Finanzverwaltung für Rundfunkwerbestandards (*Broadcast Advertising Standards Board of Finance* - BASBOF) – zur Bearbeitung der Finanzierungsfragen für das neue System.

Die Ofcom erhält Befugnisse, „auf Änderungen in den Rechtstexten für die Rundfunkwerbung zu bestehen“, und ist ebenso „berechtigt, gegen vorgeschlagene Änderungen ein Veto einzulegen.“ ■

HR – Mediengesetz ohne Einschränkungen der Eigentumskonzentration?

Das Ministerium für Kultur hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Mediengesetzes vorbereitet. Die Änderungen betreffen unter anderem die Abschaffung einer Bestimmung, die die Eigentumskonzentration im Medienbereich einschränkt. Neben dieser Bestimmung enthält der Gesetzesentwurf weitgehend dieselben Regelungen wie das derzeitige Mediengesetz. Letzteres war im Oktober 2003 vom Parlament verabschiedet worden. Anfang 2004 hob der Verfassungsgerichtshof das Gesetz jedoch auf, weil es nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten erhalten hatte. Trotz dieser Entscheidung wird das Mediengesetz seit dem 1. Mai 2004 angewandt, da das Parlament bis dahin

kein neues Gesetz in einem parlamentarischen Verfahren verabschiedet hatte, das mit Artikel 82 (2) der kroatischen Verfassung übereinstimmt.

Gemäß Artikel 33 des bestehenden Gesetzes gilt eine Konzentration im Bereich der Presse als unzulässig, wenn der Verlag einer oder mehrerer Tageszeitungen oder allgemeiner Wochenblätter eine marktbeherrschende Stellung erreicht, indem er über 40 % der verkauften Gesamtauflage von Tageszeitungen oder Wochenblättern in dem entsprechenden Markt verkauft.

Bei dem Gesetzesentwurf folgt das Ministerium einem allgemeineren Ansatz, der auch andere Medienformen in Betracht zieht. Daher soll das Wettbewerbsgesetz die Rechtsgrundlage für die Einschränkungen bei der Eigentumskonzentration im Medienbereich sein. Für das Ministerium soll diese Lösung die Kontrolle auf wirksamere Weise erhöhen, da die Eigentumskonzentration nicht nur an der Anzahl der Leser, Zuhörer oder Zuschauer gemessen wird, sondern auch am Anteil am Werbemarkt. ■

Peter Strothmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR)
Saarbrücken/Brüssel

● Mediengesetz, Amtsblatt Nr. 163/03 vom 16. Oktober 2003, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9153>

● Beschluss des Verfassungsgerichtshofs der Republik Kroatien Nr. U-I-3438/2003, Amtsblatt Nr. 15 vom 4. Februar 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9153>

HR

HU – Änderung des Strafgesetzbuches durch das Verfassungsgericht annulliert

Die Änderung des Strafgesetzbuches in Bezug auf Hetzreden ist laut *Alkotmánybíróság* (Verfassungsgericht - AB) verfassungswidrig.

Die Gesetzesvorlage, die im Dezember 2003 vom Parlament verabschiedet worden war, besagte, dass jeder, „der öffentlich zu Hass gegen eine Nation oder nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen aufstachelt oder zu Gewalt gegen diese aufruft, mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren für ein solches Verbrechen bestraft werden kann“. Zusätzlich „kann jeder, der öffentlich die Würde einer Person aufgrund ihrer nationalen, rassischen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit herabsetzt, eines Vergehens schuldig gesprochen und zu einem Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren ver-

Gabriella Raskó
Rechtsanalytistin
Körmeny-Ékes &
Lengyel Consulting

● **Verfassungsgerichtsbeschluss 18/2004 (V.25.)**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9140>

HU

IT – Verordnung zur Unterstützung der italienischen Filmindustrie wird zum Gesetz

Am 18. Mai wurde das *Decreto Legge* (Ausnahmegesetz), welches Haushalts- und Nichthaushaltsmaßnahmen zur Unterstützung und Förderung der italienischen Film- und Unterhaltungsindustrie beinhaltet, in ein Gesetz umgewandelt (siehe IRIS 2004-4: 12). Der Gesetzestext enthält einige Abänderungen gegenüber dem früheren *Decreto Legge*, worin unter anderem die nicht genehmigte Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Filmen über elektronische Medien (einschließlich P2P-Netzen) nicht nur als Straftatbestand festgeschrieben wird, wenn dies „zu gewerblichen Zwecken“, sondern auch „zur Gewinnerzielung (in jeder Form)“

Marina Benassi
Rechtsanwältin,
Anwaltskanzlei
Benassi, Venedig,
Italien

● **Legge 21 maggio 2004, n. 128 „Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 22 marzo 2004, n. 72, recante interventi per contrastare la diffusione telematica abusiva di materiale audiovisivo, nonché a sostegno delle attività cinematografiche e dello spettacolo“** (Gesetz vom 21. Mai 2004, Nr. 128 – Umwandlung des Rechtsinstruments Nr. 72 vom 22. März 2004 in ein Gesetz, mit Änderungen), Amtsblatt Nr. 119 vom 22. Mai 2004, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9124>

IT

IT – Koregulierung zur Sicherung von Pluralismus im lokalen Rundfunk

Seit dem 8. April 2004 ist die politische Kommunikation im lokalen Hörfunk und Fernsehen durch einen Koregulierungskodex geregelt. Das Gesetz über politische Kommunikation Nr. 28/2000 (siehe IRIS 2000-3: 9) wurde im November 2003 durch das Gesetz Nr. 313/2003 geändert, um Vereinigungen von lokalen Rundfunkveranstaltern dazu zu berechtigen, einen Kodex für politische Kommunikation zu verabschieden. Der Kodex wurde gemäß der Stellungnahme der Kommunikationsbehörde (AGCOM) überprüft und per Ministerialverordnung verabschiedet.

Das Konzept entspricht dem des eigentlichen Gesetzes, ist

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

● **Verordnung des Ministers für Kommunikation vom 8. April 2004, „Codice di autoregolamentazione in materia di attuazione del principio del pluralismo, sottoscritto dalle organizzazioni rappresentative delle emittenti radiofoniche e televisive locali, ai sensi dell'art. 11-quater, comma 2, della legge 22 febbraio 2000, n. 28, come introdotto dalla legge 6 novembre 2003, n. 313“**, veröffentlicht im Amtsblatt vom 15. April 2004 Nr. 88, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9131>

● **Gesetz vom 6. November 2003, Nr. 313/2003, „Disposizioni per l'attuazione del principio del pluralismo nella programmazione delle emittenti radiofoniche e televisive locali“**, veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. November 2003 Nr. 268, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9132>

● **Beschluss der AGCOM Nr. 43/2004/CONS**, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9133>

IT

urteilt werden“.

Der Präsident verweigerte unter Berufung auf sein verfassungsmäßiges Vetorecht die Unterschrift unter diese Vorlage. Er forderte das Gericht auf, das Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit der von der Verfassung garantierten Meinungsfreiheit zu überprüfen.

Das AB annullierte das neue Gesetz und rechtfertigte seine Entscheidung mit dem Hinweis, es erweitere den Kreis der strafbaren Verhaltensweisen in einem Maße, das verfassungswidrig sei und die Redefreiheit unnötig und unverhältnismäßig einschränke. Der Beschluss unterstreicht, dass „der Wettstreit von Meinungen, Ansichten und Ideen ein Wesensmerkmal einer Demokratie ist. Die Unterdrückung von Meinungen oder die Verhinderung ihres Aufkommens lässt diese Meinungen nicht inexistent werden und wird auch nicht ihre Verbreitung unterbinden. In einer wirklich freien Gesellschaft führt die Äußerung von extremen Ansichten an sich nicht zu öffentlicher Unruhe, sondern trägt vielmehr zur Ausbildung öffentlicher Ordnung und erhöhter Toleranz bei. Meinungsfreiheit schützt auch Ansichten, die verletzend, schockierend oder beunruhigend sind.“

„Da die bestehenden rechtlichen Mittel für den Schutz der persönlichen Rechte Einzelner wirksamer und in Bezug auf die Redefreiheit weniger restriktiv als das neue Gesetz sind“, befand das AB die Einschränkung für unverhältnismäßig, die diese Art von Strafen vorsehen würde. ■

geschieht. Das *Decreto Legge* war von Anfang an auf harsche Kritik von italienischen Verbraucherverbänden und Dienstleistern sowie von weiteren Betroffenen gestoßen. Eine der bemerkenswertesten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen *Decreto Legge* betrifft die Bestimmung in Bezug auf Ordnungsstrafen gegen Nutzer, die für den privaten Gebrauch Dateien von einer Tauschbörsen-Website heruntergeladen, die nun verworfen wurde. Das Gesetz ermächtigt Gerichte, Dienstanbieter zur Zusammenarbeit mit der Polizei zu verpflichten, um mögliche Urheberrechtsverletzer aufzuspüren und zu identifizieren. Anderenfalls können den Anbietern Geldstrafen von EUR 50.000,00 bis zu EUR 250.000,00 auferlegt werden. Das Gesetz sieht ebenfalls die Einführung einer Abgabe auf jeden öffentlich verkauften leeren digitalen Datenträger (wie DVD, CD, Speicherkarten u. ä.) vor. Angesichts des nach wie vor starken Widerstands hat der Minister für Innovation und Technologie, Stanca, bereits seine Absicht erklärt, ein weiteres *Decreto Legge* aufzulegen, um einige Aspekte des Gesetzes weiter abzuändern. Insbesondere will er die strafrechtliche Verfolgung von Dateitausch auf die Fälle beschränken, in denen dies zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns geschieht. ■

jedoch nicht so strikt in der Anwendung. Jeder politischen Gruppierung („*soggetto politico*“) muss gleicher Zugang zu Hörfunk- und Fernsehprogrammen, die politische Meinungen transportieren, gewährt werden. Zu diesen Programmen zählen beispielsweise parteipolitische Sendungen, Debatten, runde Tische, öffentliche Diskussionen, Interviews und andere Sendungen, in denen die Darstellung politischer Ansichten relevant erscheint. Politische Parteien, Koalitionen und Kandidaten sind berechtigt, bezahlte politische Werbung („*messaggi autogestiti a pagamento*“) über Rundfunk zu verbreiten. Der Preis dafür darf 70% dessen, was der Rundfunkveranstalter üblicherweise für kommerzielle Werbezzeit verlangt, nicht überschreiten. Es gibt keine zeitliche Beschränkung für bezahlte Botschaften, während kostenlose politische Werbung den üblichen Zeitbeschränkungen von einer bis drei Minuten, wie sie für die landesweiten Rundfunkveranstalter festgelegt wurden, unterliegt. In Nachrichtensendungen müssen alle Informationen unvoreingenommen präsentiert werden, auch indirekte Einflussnahme auf das Publikum ist verboten.

Die AGCOM ist beauftragt, die korrekte Anwendung des Kodexes sicherzustellen. Die Sanktionen sind dieselben wie die für nationale Rundfunkveranstalter nach dem Gesetz über politische Kommunikation, d. h. Ausgleich durch Gewährung von Sendezeit derselben Art und Dauer für die Geschädigten in der Zukunft. ■

NO – Mehrwertsteuer auf Kinokarten stärkt Cashflow der Produzenten

Der Ausschuss für Familie, Kultur und Verwaltung des norwegischen Parlaments hat am 5. Juni gegen die Stimmen der liberal-konservativen Minderheitsregierung die Abschaffung der seit 35 Jahren bestehenden Mehrwertsteuerbefreiung für Kinokarten verabschiedet. Mit diesem Beschluss, der weniger als steuerpolitische Maßnahme, sondern vielmehr als ein Schritt zur Stärkung der Finanzierung der nationalen Filmproduktion angesehen wird, reagiert der Ausschuss auf das Grünbuch zur nationalen Filmförderung der Regierung (siehe IRIS 2004-4: 14). Die neue Mehrwertsteuerregelung soll nach konkreten Vorschlägen für ihre Umsetzung im Staatshaushalt 2005 am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Nach dem neuen Modell wird für Kinokarten ein verminderter Mehrwertsteuersatz von 6% gelten, wobei die Kosten der Produktionsfirmen allerdings zum Normalsatz von 24% vorsteuerabzugsfähig sein werden. Dieses Konzept einer „Kultur Mehrwertsteuer“ wird schon länger in Norwegen diskutiert. Seit der Einführung der Mehrwertsteuer 1969 sind diverse Kulturprodukte von Büchern und Zeitungen bis hin zu Museums-, Opern-, Theater- und Kinokarten von der Mehrwertsteuer befreit worden (siehe auch IRIS 2004-1: 6). Diese Befreiung hat zwar dazu beigetragen, die Preise nie-

Nils Klevjer Aas
Norwegische
Filmstiftung

● Gesetzesentwurf des Parlamentsausschusses für Familie, Kultur und Verwaltung zum St.mld. Nr. 25 (2003-2004) Økonomiske rammebetingelser for filmproduksjon (Grünbuch zur nationalen Filmförderung), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9189>

NO

RO – Informierung der Öffentlichkeit und Pluralismus

Der *Consiliulul National al Audiovizualului* (Nationaler Rat für Audiovisuelles, die Aufsichtsbehörde für elektronische Medien Rumäniens – CNA) hat in seinem Beschluss Nr. 40 vom 9. März 2004 die Fragen der Information der Öffentlichkeit und des Pluralismus neu geregelt.

Dem CNA ging es „als alleinigen Garanten des öffentlichen Interesses im audiovisuellen Bereich“ vor allem darum, durch die Einführung der neuen Bestimmungen eine ausgewogene, unparteiische Behandlung der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Informationen von öffentlichem Interesse im Rundfunk zu gewährleisten und damit der freien Meinungsbildung zu dienen. Daher sollen nach Artikel 1 des Beschlusses bei wichtigen, in der öffentlichen Debatte stehenden Fragen, mehrere sich gegenüberstehende Standpunkte nach Möglichkeit innerhalb der gleichen Sendung geschildert werden. Fakten und Meinungen sollen deutlich voneinander abgegrenzt werden. Jedwede Form von Diskriminierung nach Rasse, Religion, Nationalität, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Orientierung sollen unterlassen werden.

Außerdem dürfen Rundfunkanbieter im Sinne des Art. 3 des *Legea audiovizualului nr. 504/2003* (Audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2003) sowie der Bestimmungen des Art. 1 des vorliegenden Beschlusses keine Rundfunkprogramme ausstrahlen, die von Parlamentariern, von Vertretern der zentralen bzw. lokalen öffentlichen Verwaltung oder von Vertretern des Verwaltungsapparats des Präsidenten gestaltet oder moderiert werden. Dieses Verbot gilt auch für Personen, die offizielle Ämter in politischen Parteien bekleiden bzw.

drig zu halten (und somit den Konsum anzuregen), den Kulturbetrieben aber auch die Vorsteuerabzugsfähigkeit ihrer Kosten unmöglich gemacht. Zum öffentlichen Diskussions-thema wurde diese Frage, als dem öffentlich-rechtlichen Sender NRK im Jahr 2003 gestattet wurde, 6% Mehrwertsteuer für seine Lizenzgebühren zu verlangen und somit seinen Cashflow zu verbessern.

Die Regierung hatte ihre Bereitschaft erklärt, die Einführung einer verminderten Mehrwertsteuer auf alle Kulturprodukte zu prüfen, aber die Parlamentsmehrheit wollte hierauf nicht warten und hat einen eigenen Entwurf zur Einführung der Mehrwertsteuer auf Kinokarten ab dem nächsten Steuerjahr eingebracht. Der Filmproduktionssektor fordert schon seit Jahren eine Änderung der Mehrwertsteuerregelung und beziffert die durch diese Reform frei werdenden Mittel auf 1 bis NOK 2 Mio. pro Spielfilmproduktion. Steuerschätzungen zeigen, dass die Mehrwertsteuerreform für die Steuerbehörden Mindereinnahmen aus dem Filmproduktionssektor in Höhe von ca. NOK 40 Mio. mit sich bringen wird, denen aber Mehreinnahmen aus Kinobesuchen in etwa gleicher Höhe gegenüberstehen.

Die Kinobetreiber begrüßen auch in aller Regel die neue Mehrwertsteuerregelung, da sie nun für eine Reihe von Gütern und Dienstleistungen die Vorsteuer geltend machen können. So wird sich von der bevorstehenden Reform insbesondere der Bau neuer Kinokomplexe versprochen, zumal Norwegen allgemein als ein Land gilt, in dem es zu wenig Filmtheater gibt. Die Preise für Kinokarten, die 2003 im Schnitt bei NOK 62,48 (rund EUR 7,60) lagen, werden sich um den Mehrwertsteuersatz verteuern.

Es gibt allerdings noch gewisse Zweifel hinsichtlich dieser Mehrwertsteuerreform. Es gibt keine Schätzungen über die möglichen Investitionen in den Bau neuer Kinos und die Auswirkungen neuer Kinokomplexe auf das überwiegend kommunale Kinosystem in Norwegen sind ungewiss. Es wird auch befürchtet, dass Kinobetreiber die Einführung der Mehrwertsteuer missbrauchen könnten, um die Preise für Kinokarten um mehr als diese 6% anzuhoben. Darüber hinaus gibt es keinerlei Garantie, dass das Finanzministerium einen eventuellen Rückgang des Mehrwertsteueraufkommens nicht durch eine entsprechende Reduzierung der Filmproduktionsförderung kompensieren wird. ■

deren Sprecher sind, sowie für Personen, deren Kandidatur für lokale, Parlaments- oder Präsidentschaftswahlen öffentlich bekanntgegeben worden ist.

Der Beschluss Nr. 40 schreibt zudem die Beachtung der sogenannten „*Regula celor trei părți*“ („Dreiparteienregel“) vor, aufgrund derer ein Drittel „der gesamten zur Verfügung stehenden Sendezeit zur Äußerung von Standpunkten der Regierung und Opposition“ den Vertretern der parlamentarischen Opposition zur Verfügung gestellt werden muss (Senatoren, Abgeordnete, Personen mit Führungsämtern in den Parteien, Bürgermeister, Mitglieder der Gemeinde- und Kreisräte). Ein weiteres Drittel der verfügbaren Sendezeit soll den Vertretern der öffentlichen zentralen und lokalen Verwaltung bereitgestellt werden (Ministerpräsident, Minister, Staatssekretäre, Landkreisesvorsitzende bzw. deren Sprecher) und ein letztes Drittel soll den Parteien zustehen, die die Regierungsmehrheit bilden (Funktionen der Personen wie oben). Ausgenommen von dieser Dreiparteienregel soll die Sendezeit sein, die dem Ministerpräsidenten bereitgestellt wird, wenn er Rumänien bei offiziellen internen oder internationalen Ereignissen vertritt.

Laut Art. 5 des Beschlusses sollen Vertreter der Regierung und der Opposition in Debatten, in Fernsehtalkshows oder in Unterhaltungsprogrammen stets über die gleichen Bedingungen der Meinungsäußerung verfügen. Überall dort, wo in den Rundfunkprogrammen Anliegen der ethnischen, religiösen oder sexuellen Minderheiten angesprochen werden, soll auch den Vertretern dieser Gruppen die Möglichkeit geboten werden, die eigenen Standpunkte kundzutun. Weitere Bestimmungen des Beschlusses betreffen die Gestaltung der Nachrichten, die genaue Überprüfung der Quellen sowie die erforderliche Quellenangabe. Wird über tragische Ereignis-

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International
Bukarest

nisse berichtet, so sollen nach Möglichkeit Spekulationen über die möglichen Auswirkungen von Katastrophen, die Übertragung schockierender Bilder und die Verbreitung unbestätigter Meldungen vermieden werden. Offizielle Infor-

● **Decizia CNA nr. 274/2003 privind asigurarea informării corecte a opiniei publice**, (CNA-Beschluss Nr. 274/2003 vom 6. Oktober 2003), *Monitorul Oficial al României, Partea I, nr. 699 din 6 octombrie 2003*

● **Decizia Nr. 40 din 9 martie 2004 privind asigurarea informării corecte și a pluralismului**, (CNA-Beschluss Nr. 40 vom 9. März 2004), *Monitorul Oficial nr. 234 din 17 martie 2004*

RO

SK – Gemeinsamer Regulierer für elektronische Kommunikation?

Eleonora Bobáková
Abteilung für
internationale
Beziehungen
Rat für Rundfunk und
Weiterverbreitung
Slowakei

Die Telekommunikationsbehörde der Slowakischen Republik, die Postverwaltung und der Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung sollen zum 5. Juni 2005 zu einer einheitlichen nationalen Regulierungsbehörde werden.

Die Idee der slowakischen Regierung, eine gemeinsame Regulierungsbehörde für die elektronische Kommunikation einzuführen, war im März 2003 entstanden. Der Grund dafür, die drei bestehenden völlig verschiedenen Behörden (die ersten beiden genannte Behörden sind staatliche Einrichtungen, während der Rat eine Struktur eigener Art ist, da er nur dem slowakischen Parlament untersteht) durch eine ein-

● **Stanovisko ku konvergovanému orgánu – odmietnutie** (Ablehnung Regierungsplans durch den Rat), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9151>

● **Návrh na vytvorenie spoločného regulačného orgánu pre oblasť elektronických komunikácií - nové znenie** (Punkt 14 der Tagesordnung der 84. Sitzung der slowakischen Regierung), Dokument Nr. /UV-10169/2004 – vorgelegt durch das Ministerium für Verkehr, Post und Telekommunikation, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9152>

SK

US – Der Senat und das Bundesgericht blockieren Liberalisierung der Vorschriften für Gemeinschaftseigentum und Eigentumsverflechtungen durch die FCC

Am 22. und 24. Juni 2004 haben der Senat der Vereinigten Staaten und der *Court of Appeals for the Third Circuit* (Bundesberufungsgericht für den dritten Gerichtsbezirk) in Philadelphia unabhängig voneinander die Liberalisierung von Einschränkungen für Gemeinschaftseigentum und Eigentumsverflechtungen, die die *Federal Communications Commission* (Bundesregulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich – FCC) am 2. Juni 2003 beschlossen hatte, für ungültig erklärt (Bericht und Beschluss 68, Bundesregister 46286 (5. August 2003)). Die FCC hatte nicht nur den Anteil der US-Zuschauer, den ein einzelner Fernsehsender bedienen darf, von 35 auf 45 % erhöht – was später vom Kongress auf 39 % begrenzt wurde –, sondern lokalen Fernsehsendern auch das Eigentum an Radiosendern, Kabelnetzen und Zeitungen gestattet.

Die Senatoren Dorgan, Reid und Snowe führten eine Änderung ein, mit der die Regelungen der FCC vom Juni 2003 außer Kraft gesetzt und für „ungültig und rechtlich wirkungslos“ erklärt wurden. Der Senat billigte die Maßnahme mit 99:1 Stimmen. Die Aktion war das Ergebnis höchst komplexer und ungewöhnlicher Gesetzgebungsverfahren: Die Senatoren führten die Senatsänderung 3465 ein, die die schwebende Senatsänderung 3235 modifizierte, die ihrerseits wieder eine Haushaltsvorlage des Verteidigungsmini-

mationen und Mitteilungen über besondere Dringlichkeitszustände oder einen Notstand müssen laut Artikel 12 vorrangig ausgestrahlt werden.

Der Beschluss sieht für die Fernsehproduzenten außerdem die Pflicht vor, das eigene Senderzeichen (*sigla*) während der gesamten Programmdauer (mit Ausnahme der Werbezeiten) auf dem Bildschirm auszustrahlen. Desgleichen ist bei Liveübertragungen der Charakter der Direktübertragung mit den Worten „*transmisiune în direct*“ oder „*direct*“ zu kennzeichnen. Im Falle von Wiederholungen muss wiederum angegeben werden, dass es sich um eine ältere Programmaufzeichnung handelt („*reluare*“). Sollten bestimmte Aufnahmen aus dem Rundfunkarchiv eingearbeitet werden, muss auch das stets angegeben werden („*arhivă*“).

Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Rumäniens am 17. März 2004 hat der Beschluss Nr. 40 den CNA-Beschluss Nr. 274/2003 vom 6. Oktober 2003 ersetzt (siehe IRIS 2004-3: 14). ■

zige Behörde zu ersetzen, war die Absicht, öffentliche Gelder zu sparen.

Der Rat hatte es 2003 abgelehnt, mit der Telekommunikationsbehörde und der Postverwaltung zu fusionieren. Obwohl die 84. Sitzung der slowakischen Regierung vom 5. Mai 2004 die Debatte über eine endgültige Entscheidung über eine gemeinsame Regulierungsbehörde unterbrochen hat, scheint doch sicher, dass die nationale Regulierungsbehörde eingeführt wird. Nachdem die Regierung dazu aufgerufen hatte, Kommentare abzugeben, zeigte sich, dass beinahe alle Beiträge mehr oder weniger darin übereinstimmten, die Post- und die Telekommunikationsdienste mit dem sogenannte Inhaltsregulierer zusammenzuschließen.

Die Schaffung eines neuen Regulierungsrahmens für die nationale Regulierungsbehörde würde die Vorbereitung und Verabschiedung völlig neuer gesetzlicher Regelungen erfordern, die das Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetz von 2000, das Gesetz über elektronische Kommunikation (verabschiedet im Jahr 2003 zur Umsetzung des neuen EU-Rechtsrahmens für Telekommunikation) und das Postdienstegesetz von 2001 ersetzen. ■

steriums änderte. Nun muss die Änderung an das Repräsentantenhaus und letztlich an den Präsidenten zur Unterschrift gehen. Das Repräsentantenhaus könnte die Maßnahme zwar billigen, doch die Zustimmung des Präsidenten erscheint unwahrscheinlich, seit sich die derzeitige Regierung dazu bekannt hat, dass sie eine Lockerung der Begrenzungen befürwortet.

Senator Dorgan erklärte, das Gesetz sei notwendig, damit die Liberalisierung vom Juni 2003 nicht wirksam wird, wenn das Gericht die FCC letztlich bestätigt.

Am 24. Juni 2004 klärte das Gericht die Situation, indem es im Fall *Prometheus Radio Project* gegen FCC ein 218 Seiten langes Urteil fällte, in dem es die Lockerung der Eigentumsvorschriften durch die FCC vom Juni 2003 für unwirksam erklärte. Das Gericht befand, dass bei der Bestandsaufnahme durch die FCC „einige irrationale Annahmen und Widersprüche“ zugrunde gelegt wurden, und zwar in erster Linie bei der Methode zur Messung der bestehenden Stimmenvielfalt in Radio, Fernsehen und Printmedien. Es verwies daher die Vorschriften an die FCC zurück, die nun „ihren Ansatz für die Festlegung der zahlenmäßigen Grenzen rechtfertigen oder ändern“ muss.

Realistisch betrachtet scheint es unwahrscheinlich, dass es in absehbarer Zukunft noch weitere Versuche geben wird, die Regelungen zu ändern. Das Gericht wird wahrscheinlich nicht noch einmal in voller Besetzung über die Entscheidung beraten, da offenbar zu viele Richter Aktien der von der Liberalisierung am stärksten betroffenen Unternehmen – Viacom und Fox – besitzen und sich daher in der Sache für befangen erklärt haben. Eine Berufung vor dem *Supreme*

Michael Botein
Direktor
Media Center
New York Law School

Court (Oberster Gerichtshof) wird wohl nicht zugelassen, da das Gericht seit zwanzig Jahren versucht, Verfahren zu vermeiden, in denen es um Medieneigentum geht. Unwahrscheinlich ist auch, dass die FCC selbst versuchen wird, die Regelungen klarzustellen. Der derzeitige

Vorsitzende Michael Powell – der größte Befürworter der Lockerung – soll die Behörde angeblich bald verlassen. Außerdem würde die Formulierung neuer Regelungen im Einklang mit den Anforderungen des Gerichts zeitraubende und gründliche Bestandsaufnahmen und Analysen erfordern.

Abschließend sollte noch angemerkt werden, dass die Maßnahmen des Senats des Gerichts im Zusammenhang mit einer Maßnahme des Kongresses vom letzten Jahr erfolgt sind, mit der als Kompromiss das zulässige Gemeinschaftseigentum von Fernsehsendern auf 39 Prozent festgelegt wurde – gerade genug, damit Viacom und Fox ihre bestehenden Anteile behalten durften. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Media Ownership and its Impact on Media Independence and Pluralism (Albania, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Czech Republic, Estonia, Hungary, Kosovo/a, Latvia, Lithuania, Macedonia, Moldova, Montenegro, Poland, Romania, Serbia, Slovakia, Slovenia)
SL: Ljubljana
Peace Institute, Institute for Contemporary Social and Political Studies,
Ljubljana, 2004
ISBN 961-6455-26-5

Ruhle, E.-O., Freund, N., Kronegger, D., Schwarz, M.,
Das neue österreichische Telekommunikations- und Rundfunkrecht
AT: Wien
2004, Verlag Medien und Recht
ISBN 3-900741-41-7

Pagenberg, J., Geissler, B.,
Lizenzverträge, 5. Aufl. 16
DE: Köln
2003, Carl Heymanns Verlag
ISBN 3-452-24745-7

Spindler, G.,
Rechtsfragen bei Open Source
DE: Köln
2004, Verlag Dr Otto Schmidt
ISBN 3-504-56080-0

Beat Graber, Ch.
Handel und Kultur im Audiovisionsrecht der WTO.
Völkerrechtliche, ökonomische und kulturpolitische Grundlagen einer globalen Medienordnung
SCH: Bern
Stämpfli Verlag

Weber, R. H.,
Towards a Legal Framework for the Information Society
SCH: Zurich
2003, Editions Schulthess

Jörg, F. S., Arter O.,
Internet-Recht und Electronic Commerce Law
SCH: Bern
2003, Tagungsband. Stämpfli Verlag

Straub, W.,
Informatikrecht – Einführung in Software-schutz, Projektverträge und Haftung
SCH: Zurich
2003, Stämpfli Verlag / vdf Hochschulverlag

Heussler, B., Mathys, R.,
IT-Vertragsrecht
SCH: Zurich
2004, Orell Füssli

Weber, R. H.,
Zugang zu Kabelnetzen.
Spannungsfeld zwischen Netzbetreiberfreiheit und offenem Netzzugang
SCH: Zurich
2003, Schulthess

Gola, P., Klug, Ch.,
Grundzüge des Datenschutzrechts
DE: München
2003, C.H.Beck
ISBN 3-406-50197-4

Ernst, S.
Vertragsgestaltung im Internet
DE: München
2003, C.H.Beck
ISBN 3-406-49943-0

Price, M., Raboy, M.,
Public Service Broadcasting in Transition
NL: The Hague
2004, Kluwer Law International
ISBN 90 – 411-2212-5

KALENDER

EC Competition Law – Summer School 2004
9. – 13. August 2004
Veranstalter:
IBC Global Conferences
Ort: Cambridge
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 20 7017 5503
Fax.: +44 (0) 1223 467934
E-Mail: cust.serv@informa.com
<http://www.eccompetitionlaw.com/summer-school04>

Der Nutzer des Internets – Rechtlicher Rahmen 2004
23. – 25. September 2004
Veranstalter:
Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.
Ort: Würzburg
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 (0) 721 608 7570
Fax.: +49 (0) 721 608 6506
E-Mail: dgri@ira.uka.de
<http://www.dgri.de/>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Angela.donath@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 182 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 20.

Abbonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vier-teljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.